

01/20

Abo: abo@liga.or.at

Preis: EUR 8



Liga-Magazin

Schwerpunktthema

**COVID-19: Shutdown
Menschenrechte**



**DIE ÖSTERREICHISCHE LIGA
FÜR MENSCHENRECHTE**





BARBARA HELIGE

Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Leiterin des Bezirksgerichts Döbling, ehemalige Präsidentin der RichterInnenvereinigung

Bei der ursprünglichen Konzeption des Liga-Magazins war in keiner Weise abzusehen, dass die Auseinandersetzung mit der so tief einschneidenden Corona-Krise und deren Implikationen den Schwerpunkt dieser Ausgabe bilden würden.

Niemand hätte sich vorstellen können, dass durch ein Virus menschenrechtliche Grundprinzipien, die in der Bundesverfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention abgesichert sind, plötzlich einem Crash-Test unterzogen werden und dabei auch in Konkurrenz zueinander geraten.

Den Autor*innen des Liga-Magazins ist es zu danken, dass sie sich mit diesen Problemen in wissenschaftlich so fundierter Weise auseinandergesetzt haben und gleichzeitig spannende Lektüre bieten. Die Prüfung der Maßnahmen der staatlichen Organe auf ihre Verträglichkeit mit den so wichtigen grundrechtlichen Prinzipien ist unabdingbar und geschieht in mehreren Beiträgen,

wobei auch Lösungsansätze geboten werden. Die Auswirkungen der Pandemie auf verschiedene Bereiche der Gesellschaft verdienen aber insgesamt nähere Betrachtung. Dabei beeindrucken besonders die Mechanismen, die es möglich machten, dass eine – wie man meint – so vielfältige Gesellschaft plötzlich auf ein Ziel eingeschworen wurde und dabei bereitwillig auch gleich auf Grund- und Freiheitsrechte verzichtete.

Hier stellte Angst einen bestimmten Faktor dar. Wenn gleichzeitig eine kritische Auseinandersetzung mit den vorgegebenen Einschränkungen der Bürgerrechte mit dem Stigma der „Gefährdung von Menschenleben“ versehen wurde, würgte das jede Diskussion rasch ab. Die heterogene Diskussionskultur bildet aber eine wichtige Basis der lebendigen demokratischen Gesellschaft. Und die brauchen wir auch oder gerade in der Krise. Wenn auch bei Corona die Gefahr aus einer unpolitischen Richtung kam, so bleibt doch die bange Frage, inwieweit derselbe Mechanismus nicht auch bei ganz anderen Zielen greift.

Die Vorstellung, dass Menschen sich auch in ganz anderem Zusammenhang aus Angst freiwillig einem Regime, das demagogisch geschickt genug agiert, unterwerfen könnten, ist erschreckend.

Daher scheint es wichtig, neben vielen anderen Erkenntnissen eine Lehre aus den vergangenen Monaten mitzunehmen: Auch in der Krise sind rationale Argumentation, kritische Distanz und politische Wachsamkeit die Mittel der Wahl. Diese Wachsamkeit macht es jetzt notwendig, die Rückführung der verhängten Einschränkungen nicht nur genau zu beobachten, sondern die ehestmögliche Wiederherstellung sämtlicher Grund- und Freiheitsrechte zu fordern.

Barbara Helige

EDITORIAL

- 3** [Barbara Helige](#): Editorial
- 5** [Marion Wisinger](#): Zu dieser Ausgabe
- 6** [Alma Zadić](#): Kommentar: Justiz – tragende Säule der Rechtsstaatlichkeit
- 8** [Erwin Riess](#): Das neoliberale Wirtschaftsvirus
- 9** **NEUES AUS DER LIGA**
- 10** [Andrea Helige](#): Die Liga gratuliert Terezija Stoisits
- 12** Neues aus der Liga
- 14** [Christopher Treiblmaier/Wolfgang Schmale](#): Der Einsatz der Menschenrechtsligen für die „Vereinigten Staaten von Europa“
- 17** [Terezija Stoisits](#): Die Liga trauert um Richard Wadani
- 18** [Annemarie Pervan](#): Damals forderte die Liga
- 19** **MENSCHENRECHTE IN ÖSTERREICH**
- 20** [Valerie Gruber](#): Die Zivilgesellschaft ist am Wort
- 24** [Christoph Riedl](#): Verstaatlichte Asyl-Rechtsberatung
- 26** [Sebastian Öhner](#): Die Kinderrechte auf dem Prüfstand
- 29** **SCHWERPUNKT SHUTDOWN MENSCHENRECHTE**
- 30** [Florian Horn](#): Menschenrechte in der Krise
- 34** [Patrick Petschinka/Florian Rathmayer](#): Eine Rechtsschutzlücke im Schlaglicht der Krise
- 36** [Madeleine Müller](#): Menschenrechte und Corona: Interview mit Michael Lysander Fremuth
- 40** [Marion Wisinger](#): Ein Virus kommt selten allein
- 42** [Bettina Slamanig](#): Umweltschutz als Menschenrecht
- 44** [Kenan Ibili](#): Shutdown unserer Freiheiten
- 47** **INTERNATIONALES**
- 48** [Heinrich Neisser](#): Die migrationspolitische Misere der Europäischen Union
- 50** [Marion Wisinger](#): Was derzeit passiert, ist mit Worten nicht mehr zu beschreiben
- 52** [Friedrich Forsthuber](#): Rechtsstaat in Gefahr: Ungarn, Polen, Türkei
- 56** [Louis-Benjamin Vaugoin](#): Zur Erinnerung, trotz Corona
- 57** [Marta S. Halpert](#): Orbáns Ungarn und die EU: ein unwürdiges Trauerspiel
- 58** [Angelika Watzl](#): Aktuelles von den europäischen Ligen
- 60** [Karin Maier-Winter](#): WIZO – Creating a New Tomorrow
- 62** Kurzmeldungen
- 63** **NEUES AUS DER MENSCHENRECHTSSZENE**
- 64** [Norbert Knoll](#): Entdecken und begehen: Labyrinth und Garten der Menschenrechte
- 65** [Wanda Tiefenbacher](#): Menschenrechte auf lokaler Ebene – international gedacht!
- 66** [Louis-Benjamin Vaugoin](#): „SozialMarie“ vergeben an SozialRechtsNetz
- 68** Lesetipps
- 71** Impressum



MARION WISINGER
CHEFREDAKTEURIN

ZUR PERSON

2009 bis 2012
Generalsekretärin der Liga,
nun Vorstandsmitglied.
Aktuell arbeitet sie als
Historikerin an Studien zu
gravierenden Menschen-
rechtsverletzungen in
staatlichen und kirchlichen
Kinderheimen und ist als
Trainerin in der politischen
Erwachsenenbildung tätig.
zeitweise.at

**V
O
R
W
O
R
T**

Liebe Leserinnen und Leser,

es muss an dieser Stelle wieder einmal ordentlich gedankt werden. Die über dreißig AutorInnen dieser umfangreichen Ausgabe des Liga-Magazins haben ihre Texte freundlicherweise nicht nur unentgeltlich geschrieben, sie haben auch verlässlich und pünktlich dazu beigetragen, dass dieses Heft nun in Ihren Händen liegt. Darunter sind JuristInnen, HistorikerInnen, WissenschaftlerInnen, JournalistInnen, KollegInnen befreundeter NGOs, für Menschenrechte engagierte Menschen und nicht zuletzt die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder der Liga für Menschenrechte, die hier einen Beitrag leisteten. Im Besonderen möchte ich auch das Redaktionsteam erwähnen: Madeleine Müller, Annemarie Pervan, Bettina Slamanig und Louis-Benjamin Vaugoin, die über Recherchen und andere redaktionelle Aufgaben hinaus selbständig Texte verfassten und Interviews führten, die sich sehen lassen können. Die gute Zusammenarbeit mit all diesen KollegInnen halte ich für ein starkes Zeichen der österreichischen Menschenrechtsszene, die trotz der für uns alle schwierigen Zeit der letzten Wochen unbeirrt am Thema Menschenrechte festgehalten hat.

Besonders eindrucksvoll ist die von unseren „jungen“ Vorstandsmitgliedern – Valerie Gruber, Florian Horn, Jana Raith und Sebastian Öhner – geleistete Arbeit der Koordination der Joint Submission im Rahmen der Universal Periodic Review. Dieser Überprüfungsmechanismus ist ein Instrument des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen und sieht die Überprüfung der Lage der Menschenrechte in allen Mitgliedsstaaten vor. Der in dieser Ausgabe des Liga-Magazins vorgestellte Schattenbericht der Zivilgesellschaft an das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen liest sich als Kompendium langjährig unerfüllter und dringli-

cher Forderungen an die Regierung. Die Koordination von 240 Organisationen – vertreten durch 21 Dachorganisationen – erfolgte in kürzester Zeit; von der Kontaktaufnahme, der Sammlung der Beiträge, der Erstellung erster Entwürfe und Einholung der Feedbacks bis zur Übersetzung des fertigen Berichts ins Englische vergingen nur wenige Wochen. An dieser Stelle sei auch den mitwirkenden NGOs gedankt, die der Liga für Menschenrechte diese wichtige Aufgabe anvertraut haben.

Ein unabhängiges Magazin wie das der Liga lebt von den Menschen, die an der Produktion und Gestaltung beteiligt sind und dessen Entstehung bis zur Papierform professionell begleiten. Es ist ein Glücksfall, das Team des Domus Verlags mit Andrea Helige, Lilo Stranz und dem Grafiker Alin-Gabriel Varvaroi an unserer Seite zu haben. Unsere Zusammenarbeit war wieder einmal von gemeinsamer Freude an der Entstehung einer besonders spannenden Ausgabe der Liga geprägt.

Wir hoffen, Sie sehen das auch so!

Mit besten Grüßen,
Marion Wisinger, Chefredakteurin

**ÖSTERREICHISCHE
LIGA FÜR MENSCHENRECHTE**

Einjährige Probe-Mitgliedschaft,
inkl. zweimal jährlich
unser Liga-Magazin: 40 Euro
(20 Euro für Studierende und Pensionierte)

Zu bestellen unter: office@liga.or.at

Leserbriefe und Kommentare an:
wisinger@aon.at

KOMMENTAR

Justiz – tragende Säule der Rechtsstaatlichkeit



Die COVID-19-Pandemie versetzte ganz Österreich in eine Ausnahme-situation. Zum Schutz der Gesundheit unserer aller musste nicht nur in unsere Lebensweise, sondern auch in unsere Freiheitsrechte – mitunter massiv – eingegriffen werden.

Die Politik war gefordert, für diese besonderen Herausforderungen Lösungen zu finden, die einerseits den Schutz der Gesundheit und des Lebens gewährleisten und andererseits unsere Freiheitsrechte so wenig wie nötig einschränken. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze auch in Krisenzeiten eingehalten werden. Daher war es erforderlich, jede Beschränkung unserer Freiheitsrechte nur so weit vorzunehmen wie absolut notwendig und diese jedenfalls zu befristen. Nur wenn die Einschränkungen verhältnismäßig und befristet sind, sind sie auch grundrechtskonform.

Die Justiz als tragende Säule der Rechtsstaatlichkeit war dabei besonders gefordert. Mir als Justizministerin war und ist es dabei besonders wichtig, dass der Rechtsstaat und auch der Zugang zum Recht für jede und jeden auch in der Krise gewährleistet sind. Der Zugang zum Recht und der effektive Schutz der Rechte müssen auch bei einem Lockdown des gesellschaftlichen Lebens aufrecht bleiben, denn eine Pandemie ist eben kein rechtsfreier Raum.

Um den Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten, mussten neue Kontaktmöglichkeiten und Kommunikationskanäle geschaffen werden, die bisher unsere Rechtsordnung nicht in dieser Art vorgesehen hatte. Für die Gerichtsverfahren muss sichergestellt sein, dass der Rechtsstaat auch in der Krise ein faires Verfahren im Sinne des Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Dazu gehört es auch, dass das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird. Der Einsatz von Videokonferenzen war dabei ein adäquates Mittel, um Bürger*innen ihre Rechtsdurchsetzung auch in der Krise weiterhin zu ermöglichen. Vor eine grundrechtliche Herausforderung war die Justiz dabei in Strafverfahren gestellt, in denen über die Schuld oder Unschuld der oder des Angeklagten entschieden wird. Die Videozuschaltung greift dabei in den Grundsatz der Unmittelbarkeit ein, was umso schwerer wiegt, je bedeutsamer das Verfahren – bemessen nach der angedrohten Sanktion – ist. Ich habe im Sinne der Verhältnismäßigkeit mit Einführung der rechtlichen Möglichkeit der Videozuschaltungen eine restriktive Anwendung in Schöffens- und insbesondere Geschworenengerichtungsverfahren klargestellt, um auch hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die Gesundheitskrise und die sensible Grundrechtsabwägung treffen ganz besonders Menschen in vulnerablen Lebenssituationen. Eine solche besteht insbesondere während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, weil in dieser Situation (Freiheits-)Rechte bereits stark beschränkt sind. Die Vulnerabilität der Insass*innen wird in der Corona-Situation noch dadurch verstärkt, dass sie ihren Gesundheitsschutz nicht selbst überneh-

men können, sondern dieser vom Staat sichergestellt werden muss. In dieser Form der Abhängigkeit und allgemeinen Rechtsbeschränkung bedarf es einer außerordentlichen Sorgfalt bei weiteren Eingriffen in subjektive Rechte. Zur Vermeidung einer übergreifenden Infizierung in den Justizanstalten mussten erste Maßnahmen bereits frühzeitig ergriffen werden. Dabei war und ist es wichtig, dass mit den Eingriffen in Grundrechte Begleitmaßnahmen gesetzt werden, sodass dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen wird. Mit dem Entfall von Ausgängen und von Besuchsmöglichkeit für Angehörige und Freunde wurde beispielsweise stark in den Ausbau der Telefonie und Videotelefonie investiert, um die Eingriffsintensität in die Grundrechte so gering wie möglich zu halten. Staatliche Einschränkungen der Menschenrechte dürfen nur solange andauern, wie dies in Abwägung – diesfalls mit dem Schutz der Gesundheit – notwendig ist. Von höchster Bedeutung ist es dabei, die zulässigen Einschränkungszeiträume möglichst kurz zu halten und jede Maßnahme stetig zu evaluieren.

Eingriffe in Menschenrechte dürfen nur auf Grundlage unserer Verfassung erfolgen, das gilt insbesondere auch in Zeiten einer Krise. Die Eingriffe müssen dabei befristet und auch verhältnismäßig sein. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ein elementares Prinzip des rechtsstaatlichen Handelns. Der Bestand der Rechtsstaatlichkeit und die sich daraus ergebenden Handlungsverpflichtungen dürfen in einer Demokratie nie in Frage gestellt werden. Das Bekenntnis zu den Menschenrechten ist allumfassend und jedes politische Handeln muss sich daran orientieren und messen. Menschenrechte stärken heißt

daher auch, sich für eine Gesellschaft einzusetzen, in der sie florieren können, damit sie in der Krise stark genug sind, um die Gesellschaft durch diese zu tragen.



DIE AUTORIN

Alma Zadić

Studium der Rechtswissenschaften, danach tätig am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in Den Haag und an der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien. Nach dem Gerichtsjahr Studium an der Columbia University, School of Law in New York, Gastwissenschaftlerin und Chefredakteurin beim Vale Columbia Center on Sustainable International Investment. Zurück in Wien Senior Associate bei einer international tätigen Anwaltskanzlei. Ab 2017 als Abgeordnete der Liste Pilz/JETZT im Nationalrat, Mitglied des BVT-Untersuchungsausschusses, seit 2019 für die Grünen. Jänner 2020 Angelobung als Justizministerin.

Das neoliberale Wirtschaftsvirus

KOMMENTAR



ZUR PERSON

Erwin Riess

Aufgewachsen in Krems an der Donau, schreibt Theaterstücke, Romane und essayistische Prosa in Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland und Österreich. Erwin Riess lebt in Floridsdorf und Pörschach-Prisnitz. Er ist Rollstuhlfahrer, Aktivist der autonomen Behindertenbewegung und Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte.



Eine Diplompflegerin, die in Schweden arbeitet, berichtet, dass das Land in den letzten zwanzig Jahren von einem neoliberalen Wirtschaftsvirus befallen worden sei, das zu europaweit bekannten Konsequenzen geführt habe: Einsparungen im Gesundheits- und Pflegewesen, personelle Unterdotierung, vermehrter Einsatz von prekär Beschäftigten und schlecht oder gar nicht ausgebildeten Hilfskräften, die – und das ist für unseren Zusammenhang bedeutsam – im Krankheitsfall kein Krankengeld bekommen und daher etwaige Krankheitssymptome missachten und das Virus in die Heime einschleppen. Diese sozialrechtlich ungeschützten Hilfsarbeiter und -innen haben keine Wahl. Wenn sie ihre Miete zahlen und ihre Familie ernähren wollen, erscheinen sie eben krank in der Arbeit.¹

Der soziale und arbeitsrechtliche Skandal dieses Ausbeutungsregimes bildet überall den Hintergrund der Corona-Krise, ob in Norditalien, wo Zigtausende illegal in Prato und Mailand schuftende TextilarbeiterInnen von jenen angesteckt wurden, die das chinesische Neujahrsfest in Wuhan zu Verwandtenbesuchen

genutzt hatten, ob in den Slums der brasilianischen Städte oder den Massenquartieren der Amazon-ArbeiterInnen in den USA, ob in den Quartieren der osteuropäischen Hilfskräfte in deutschen Schlachtbetrieben oder in Postsortieranlagen der teilprivatisierten österreichischen Post in Wien, wo hunderte Infektionen belegt sind.

Die deutsche Hochschulprofessorin und Behindertenaktivistin Sigrid Arnade schlägt vor, den Begriff „Risikogruppe“ künftig anders zu verwenden.² Künftig sollten zur „Risikogruppe“ drei Gruppen gezählt werden, die für die rasche Ausbreitung des Corona-Virus, die schweren Krankheits- und Todesfälle mitverantwortlich sind: Die Privatisierungsritter aller Parteien und Gesundheitskonzerne, die alerten jungen MedienarbeiterInnen, die sich so leicht tun, anderen Menschen die Folgen ihres eigenen privilegierten Lebensstils aufzubürden, und schließlich jene Individualismus- und Selbstbestimmungsjünger, die ihre Freiheitsausübung lange nicht dort enden lassen wollen, wo sie anderen Menschen schadet. Diese Herrschaften sind die wahre „Risikogruppe“ des Corona-Komplexes.

1) Anke Fink/Lisa Pelling, Beim Schutz der Alten ist Schweden gescheitert, rbb 24.de, 19. 5. 2020

2) Interview mit Sigrid Arnade, Deutschlandfunk, 19. 5. 2020

NEUES AUS DER LIGA 



Auch Willi Resetarits und seine Basbaritenori gratulierten.



Mit dabei: VertreterInnen der Liga für Menschenrechte

Die Liga gratuliert!

TEREZIJA STOISITS, DIE VIZEPRÄSIDENTIN DER LIGA FÜR MENSCHENRECHTE, WURDE MIT DEM GOLDENEN EHRENZEICHEN DER STADT WIEN AUSGEZEICHNET.

Wenn Terezija Stoitsits ein Ehrenzeichen bekommt, dann ist das auch im Wiener Rathaus kein Anlass, wie er zur gängigen Routine zählt. Obwohl sie – was bei derartigen Auszeichnungen durchaus nicht üblich ist – an diesem Tag alleinige Geehrte war, füllte die „erweiterte Familie“, zu der sie neben ihren Verwandten auch ihre vielen FreundInnen zählt, den nicht gerade kleinen rathäuslichen Wappensaal. Außergewöhnlich war auch die musikalische Umrahmung des festlichen Ereignisses: Willi Resetarits und seine Basbaritenori spielten kroatische Lieder, die sicher nicht nur der Geehrten zu Herzen gingen. Bürgermeister Michael Ludwig selbst hielt die sehr persönliche Ansprache und erwähnte die vielen Verdienste, die sich Terezija Stoitsits in ihren verschiedenen Funktionen erworben hat.

Menschenrechte zu verteidigen und eine eigene Meinung zu vertreten erfordere, so Ludwig, Zivilcourage und Mut, und das könne auch Folgen haben. Der Bürgermeister erinnerte daran, dass Terezija Stoitsits eine der AdressatInnen eines „Bombenbriefs“ von Franz Fuchs gewesen war – zum Glück sei der Sprengstoff damals nicht explodiert. Terezija ließ sich aber nicht beirren, hielt auch danach unbeirrt an ihren Werten fest und setzte sich mit vollem Einsatz für Menschenrechte – insbesondere gegen die Diskriminierung von Minderheiten – ein.

Laudatorin der Auszeichnung war Susanne Scholl, ehemalige

ORF-Journalistin und langjährige Freundin. Terezija selbst wollte abschließend keine Rede halten, und schilderte stattdessen einige Episoden aus ihrem Leben. Orden habe sie bisher nur für außerberufliche Tätigkeiten akzeptiert, denn eine ohnehin „bezahlte Arbeit“ halte sie nicht für würdigungswert. Stolz sei sie vielmehr darauf, dass es heuer bereits 20 Jahre seien, in denen sie als Vizepräsidentin der Liga sich für Menschenrechte einsetzen könne. Dafür habe sie die Auszeichnung gerne entgegengenommen.

Aus der Rede von Susanne Scholl:

„Terezijas ganzes Leben war und ist vom Engagement für die Rechte all jener gekennzeichnet, die allzu oft an den Rand der Gesellschaft gedrängt wurden. Wenn man so wie sie in eine burgenländische kroatische Familie geboren wird, weiß man eigentlich von Anfang an, weiß man eigentlich von Anfang an, was Diskriminierung bedeutet.“

„Ich weiß, wie intensiv sie sich für die Rechte der Roma und Sinti

einsetzt, dafür, dass ihre Kultur, ihre Sprache, ihre Geschichte und auch die Wiedergutmachung für das ihnen angetane Unrecht entsprechend gewürdigt werden. Ich weiß, wie sie sich auch dafür einsetzt, dass den Deserteuren aus der Nazi-Wehrmacht Gerechtigkeit wiederfährt. Und ich weiß, wie unausgesetzt sie sich gegen Antisemitismus stark macht.“

„Noch lange bevor sie als wirklich viel beachtete Abgeordnete der Grünen 1990 ins Parlament einzog, hat sie 1980 den Verein mit dem schwer auszusprechenden Namen ‚Ohrwaschschluifer‘ zur Belebung der kulturellen Szene im Südburgenland, 1986 das antiifaschistische Personenkomitee Burgenland und 1987 die burgenländische Forschungsgemeinschaft mitbegründet. Seit 1998 ist sie Vorstandsmitglied des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes und Vorstandsvorsitzende des Wiener Simon Wiesenthal Institutes. Und schließlich ist sie seit zwanzig Jahren Vizepräsidentin der Liga für Menschenrechte.“

BUCHTIPP

Andreas Obermaier: Das unermüdliche Bohren harter Bretter. Die parlamentarischen Spuren von Terezija Stoitsits, 1990–2007, Planet Verlag, 2010



Das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien

Neues aus der Liga



Aktivitäten der Liga-Landesstelle Steiermark

Die Gruppe steirischer Liga-Mitglieder trifft sich regelmäßig in Graz, um über aktuelle Menschenrechtsverletzungen oder auch dringenden Handlungsbedarf zu diskutieren. So wurden im Vorjahr etwa im „Fall Linda“, als minderjährigen Geschwistern und ihrer Familie die Abschiebung nach Tschetschenien drohte, sämtliche Entscheidungsträger kontaktiert. Es wurden Leserbriefe verfasst sowie die Aktivitäten der SchülerInnen des Oeversee-Gymnasiums, das Linda zuletzt besucht hatte, an die Öffentlichkeit getragen. Darüber hinaus erging eine Einladung an den engagierten ehemaligen Asylrechtsanwalt Ronald Frühwirth: Er hat den Liga-Mitgliedern einen fundierten Einblick in das Rechtssystem verschafft, damit sie sich aufgrund einer soliden Basis in Appellen und Forderungskatalogen an die Regierung wenden können.

Ein weiteres Aufgabengebiet, dem sich die Landesstelle widmet, sind die vom slowenischen Atomkraftwerk Krško ausgehenden Gefahren. In einem Workshop im Bildungshaus Retzhof sollen Energiealternativen diskutiert werden. Im Zentrum der diesjährigen Arbeit stehen aber auch die aufgrund des Corona-Virus

getroffenen Regierungsentscheidungen. Sie stehen unter menschenrechtlicher Beobachtung der „Liga-SteirerInnen“.



DIE AUTORIN

Verena Gschweitl

Universitätsassistentin am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen an der Universität Graz, Fachbereich Rechtssoziologie, Rechtspolitik, Verhandlungs- und Mediationsforschung, zudem tätig am Zentrum für Soziale Kompetenz und ausgebildete Mediatorin. Forschungsschwerpunkt: Appropriate Dispute Resolution.

ONLINE

BESUCHEN SIE UNS ONLINE!

Was hatten wir nicht alles vor im ersten Halbjahr 2020! Und dann mussten einige Vorhaben vorerst in der Schublade bleiben, und der für Mai geplante Liga-Salon über „Menschenrechte und Sprache“ wird nun im Herbst stattfinden. Doch auch die Liga für Menschenrechte denkt digitale Formate an und wird Veranstaltungen in nächster Zeit auch online anbieten. Liga-Mitglieder, die aus geografischen oder zeitlichen Gründen oft nicht die Möglichkeit hatten, unsere Veranstaltungen zu besuchen, wird das freuen. Den Anfang machte die Pressekonferenz über den UPR-Schattenbericht am 9. Juni, ein Download-Link zum Video findet sich auf der Liga-Website und auf Facebook. Auch die rund um die Präsentation im Rahmen des Universal Periodic Review in Genf gemeinsam mit anderen NGOs geplante Veranstaltung wird über Livestream zu besuchen sein. Wer nichts versäumen möchte, kann den Newsletter beziehen oder immer wieder einen Blick auf unsere Website werfen.

liga.or.at



DER AUTOR

Dietmar Dragarić

ehemaliger Direktor
des Oeversee-
Gymnasiums in Graz.
Er ist langjähriges
Vorstandsmitglied
der Österreichischen
Liga für
Menschenrechte
und Leiter der
Landesstelle
Steiermark.

Die Liga setzte sich ein: Wie geht es Linda und ihrer Familie?

Nach monatelangem Kampf für zwei von der Abschiebung nach Tschetschenien bedrohte, in Graz geborene SchülerInnen hat der Verwaltungsgerichtshof durch seinen Spruch deren Verbleib in Österreich ermöglicht. Linda, ihr Bruder sowie deren gesamte Familie kehrten im vorigen Jahr von Kärnten wieder nach Graz zurück, Linda in eine erste Klasse des Oeversee-Gymnasiums, ihr Bruder wieder in seine ursprüngliche Volksschule. Die Familie, die ihre Wohnung in Graz verloren hatte, ist neuerlich wohnversorgt und abgesichert. Die erfolgreiche Abwendung dieses menschenrechtswidrigen Abschiebungsversuches soll für alle Menschenrechtsorganisationen Auftrag und Ansporn sein, Grund- und Menschenrechte ohne Wenn und Aber zu verteidigen!



Der Einsatz der Menschenrechts für die „Vereinigten Staaten von

HISTORISCHE FORSCHUNG IM LIGA-MAGAZIN



Österreichische Liga für Menschenrechte

Das Projektteam zur Erforschung der Geschichte der Menschenrechtsligen am Institut für Geschichte der Universität Wien kann erneut von einer Publikation berichten: Wolfgang Schmale hat ein Buch mit dem Titel „For a Democratic United States of Europe (1918–1951); Freemasons, Human Rights Leagues, Winston S. Churchill, Individual Citizens“ vorgelegt (Franz Steiner Verlag Stuttgart 2019). Darin wird unter anderem der intensive Einsatz der Menschenrechtsligen für die „Vereinigten Staaten von Europa“ (i.F. = VSE) untersucht. Diese neuen Forschungen konnten auch die bisherigen Ergebnisse zur Geschichte der Österreichischen Liga für Menschenrechte bestätigen und vertiefen.

Wie in der „Historischen Ecke“ bereits berichtet, wurden nach dem Ersten Weltkrieg einige neue Menschenrechtsligen gegründet. Sie stärkten das bestehende Netzwerk von Menschenrechtsligen, die sich in Folge der 1898 gegründeten französischen Mutterliga in verschiedenen Ländern gebildet hatten. 1922 schlossen sich diese zivilgesellschaftlichen Vereinigungen im internationalen Ligen-Verband *Fédération internationale des (ligues) des droits de l'homme* (FIDH) zusammen. Zwei Jahre zuvor, also 1920, hatte der Völkerbund seine Arbeit aufgenommen. Er wirkte in den ersten Jahren, bevor immer größere Kritik an

seiner Machtlosigkeit geübt wurde, auf viele sehr inspirierend. Zu den damals diskutierten Fragen gehörte jene nach „Vereinigten Staaten von Europa (VSE)“, sei es innerhalb des Völkerbundes, sei es als eigenständiges Gebilde.

Den meisten ist sicher Graf Coudenhove-Kalergis „Paneuropa-Union“ ein Begriff, aber es gab sehr viele andere zivilgesellschaftliche Vereine und Organisationen, die sich dieser Frage ebenfalls annahmen. Darunter die Menschenrechtsligen. Das ist bisher wenig bekannt und wurde infolgedessen wenig beachtet.

In den von der französischen Liga für Menschenrechte herausgegebenen „Les Cahiers des Droits de l'Homme“ (1920–1940) findet sich viel Material zum Thema der europäischen Einheit und Einigung. Da die FIDH damals über keine eigene Zeitschrift verfügte, wurde in den Cahiers regelmäßig über ihre Arbeit berichtet.

Die Menschenrechtsligen befassten sich unter verschiedensten Aspekten mit europäischer Einheit. Natürlich zählten menschenrechtliche und demokratische Aspekte dazu, aber es gab auch Überlegungen zu einem europäischen Wirtschaftsraum, zu einer gemeinsamen Währung bis hin zur Forderung nach einem europäischen „Super-Staat“. Es wurden verschiedene Namen für dieses angestrebte Europa, in dem es keinen Krieg mehr geben sollte, verwendet. VSE war eine beliebte Bezeichnung, die bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kontext des um 1848 entstandenen Pazifismus geprägt worden war.

Ein wesentliches Referenzwerk für die Auseinandersetzung mit den VSE in den Menschenrechtsligen war ein 1910 anonym verfasstes Manuskript des deutschen Pazifisten und Publizisten Otto Lehmann-Russbüldt. Das Manuskript „Die Schöpfung der Vereinigten Staaten von



DER AUTOR

Christopher Treiblmayr

Historiker, Lektor und Habilitand am Institut für Geschichte der Universität Wien, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei QWIEN – Zentrum für queere Geschichte, wo er die Aufarbeitung des Archivs der Österreichischen Liga für Menschenrechte leitet.



DER AUTOR

Wolfgang Schmale

Professor für Geschichte der Neuzeit an der Universität Wien. Die Geschichte der Grund- und Menschenrechte gehört zu seinen Schwerpunkten, unter anderem in seinem Europa-Blog wolfgangsschmale.eu.

ligen Europa“

Die Liga trauert um Richard Wadani

Wien, 19. April 2020.
Gestern Nacht ist Richard Wadani gestorben. Ich verneige mich vor diesem beeindruckenden Menschen. Ruhe in Frieden, lieber Richard, auf Deiner Wolke. Den folgenden Text habe ich an Richard anlässlich seines 97. Geburtstags am 11. Oktober 2019 gerichtet:

Lieber Richard Wadani!

Es war in den 90er Jahren, als wir einander kennenlernten. Wir saßen in meinem Arbeitszimmer im Erdgeschoß des historischen Parlamentsgebäudes und sprachen über die Rolle der Grünen in der österreichischen Politik. Es ging um die immerwährende Neutralität und die Auswirkungen des EU-Beitritts auf diese. Wir sprachen über den Jugoslawien-Krieg, über die Situation der Wehrdienstverweigerer, speziell jene aus dem Kosovo, die nach Österreich flüchteten. Ich eine damals noch junge Frau und Abgeordnete, und Du ein beeindruckender, erfahrener, jugendlich wirkender Mann mit langer Geschichte.

Unser Gespräch war keinesfalls so harmonisch, wie man heute glauben möchte, sondern eine zum Teil konfrontative politische Auseinandersetzung über die Dir wichtigen Themen und Anliegen. Aber eines war von Anfang an da: wechselseitiger Respekt, das Vertrauen zueinander und mein Interesse an Deinem Leben und Dein Interesse an den Möglichkeiten, parlamentarische Schritte zu initiieren. So wurde aus Deinem Einsatz, Deiner Initiative, Deinen Bemühungen um die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Österreich die gemeinsame Arbeit mit den Grünen an diesem Vorhaben.

Es folgten zähe Jahre der Überzeugungsarbeit, denn im Gegensatz

zu Deutschland, wo es bereits seit den frühen 1980er Jahren eine kritische Auseinandersetzung mit der NS-Militärjustiz gab, entwickelte sich die öffentliche Debatte über das Wirken der Wehrmachtsgerichte und das Schicksal der Wehrmachtsdeserteure erst in den 1990er Jahren. Du Richard, Du warst der Motor und wir waren Dein Werkzeug.

Die Gruppe von jungen WissenschaftlerInnen rund um das Forschungsseminar von Walter Manoschek lieferte uns die Fakten für die sozialrechtliche und juristische Rehabilitierung. Wir stellten Anfragen, brachten Anträge und Gesetzesinitiativen ein.

Wir betrachteten uns als der verlängerte Arm Deines politischen Lebensanliegens im Parlament. Es war zäh, es war mühsam, es ging langsam, aber da warst ja Du, der nie aufgab, der kämpfte, der den notwendigen öffentlichen Druck aufbaute.

Das Personenkomitee wurde gegründet, die ersten Gedenkfeiern im Donaupark beim Gedenkstein fanden statt, Pressekonferenzen und Veranstaltungen wurden organisiert, dringliche Anfragen im Nationalrat gestellt, geduldige politische Arbeit auf vielen Ebenen gab es, und immer Dich als Motivator und unermüdlicher Motor. 2005, im sogenannten „Gedenkjahr“, kam es dann schließlich zur Verabschiedung des Anerkennungsgesetzes. Es war einerseits ein guter Tag, denn eine erste Hürde war überwunden, aber noch lange keine Zufriedenheit bei Dir, Richard, und das zu Recht.

Erst vier Jahre später, im Oktober 2009, gelang der nächste Schritt.

Das Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz wurde mit Stimmen der SPÖ, der ÖVP und der Grünen beschlossen. Du – Richard – hast



die Debatte von der Galerie aus verfolgt und Präsidentin Prammer und der 2. Präsident Neugebauer haben Dich für Dein unnachgiebiges Engagement gewürdigt. Es war Deine Hartnäckigkeit, der wir die explizit erwähnte Anerkennung für die Deserteure der Wehrmacht in diesem Gesetz verdanken und damit einen Teil Deines Engagements zu einem guten Ende brachten.

Lieber Richard, ich danke Dir und verneige mich vor Dir.

Bitte bleib uns allen weiter gewogen.

Wir brauchen Dich und lieben Dich.

Richard Wadani wurde im Jahr 2016 gemeinsam mit seiner Frau Linda der Menschenrechtspreis der Österreichischen Liga für Menschenrechte verliehen.

Damals forderte die Liga:

„NACH DEM GEHÖRT LÄNGST EINE KASERNE BENANNT!“*

Das Nachkriegsarchiv der Österreichischen Liga für Menschenrechte umfasst mehr als 300 Aktenordner an Material, das im Rahmen eines Forschungsprojekts an der Universität Wien mit Materialien aus der Vorkriegszeit und Dokumenten der aktuellen Arbeit laufend ergänzt wird. Das Archiv ist eine wertvolle Quelle der Geschichte der Menschenrechte und gibt einen Rückblick auf das Engagement der Liga in der Zweiten Republik.

Eine der zentralen Forderungen betraf die Rehabilitation der Wehrmachtsdeserteure. Die Österreichische Liga für Menschenrechte setzte sich Ende der 1990er-Jahre verstärkt



DIE AUTORIN

Annemarie Pervan

Studium der Politik- und Rechtswissenschaften an der Universität Wien, seit November 2018 Praktikantin bei der Österreichischen Liga für Menschenrechte, Aufarbeitung des Liga-Archivs im Rahmen des Forschungsprojekts zur Archivierung der Bestände. Redaktionelle Mitarbeiterin der Liga.

für die Erinnerung an den Offizier Robert Bernardis und für seine Würdigung ein. „Auf den Namen Bernardis hat man so reagiert, dass wir als Kinder eines Verräters angesehen wurden“, erzählte die Enkelin von Robert Bernardis. Der jüngst verstorbene Richard Wadani (siehe Seite 17), ebenfalls ehemaliger Wehrmachtsdeserteur, schilderte die Situation in der Nachkriegsgesellschaft Österreichs wie folgt: „Die Stimmung in der Bevölkerung, aber auch in den Ämtern gegenüber einem Deserteur war deprimierend.“

Die Liga bemühte sich darum, die Ennser Towarek-Schulkaserne, wo Bernardis ausgebildet wurde, in „Robert Bernardis Kaserne“ umzubenennen und eine Gedenktafel zu errichten. „Österreichs Stauffenberg“ hatte sich maßgeblich an der „Operation Walküre“ beteiligt und bezahlte seinen Mut mit seinem Leben. Als Mittels- und Verbindungsmann zum militärischen Widerstand in Wien übernahm er die telefonische Übermittlung der Befehle. Am 8. August 1944 wurde er in Berlin zum Tode verurteilt. „Bernadis war der einzige österreichische Offizier, der beim Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 eine bedeutende Rolle spielte und dessen Erhebung gegen das menschenverachtende Naziregime vom Einsatz für die Freiheit Österreichs bestimmt wurde“, so in einem Brief der Liga an Bundesminister Fasslabend 1998. Es dauerte noch mehrere Jahre, bis man Bernardis würdigte und 2004 eine Gedenktafel an der Towarek-Schulkaserne errichtete. Anlässlich der Enthüllung sagte Bundespräsident Heinz Fischer: „Die Republik Österreich ehrt mit diesem Denkmal aber auch grundsätzlich und über eine Einzel-



Aus: „Kleine Zeitung“,
4. Dezember 1997

person hinausgehend den Widerstand gegen den verbrecherischen Nationalsozialismus.“

Eine neue Ära hatte begonnen. Im Januar 2020 wurde nun auch eine Kaserne nach Robert Bernardis und dem ebenfalls hingerichteten Feldwebel Anton Schmid benannt. Der Wiener Unteroffizier Anton Schmid war Leiter der Versprengtensammelstelle in Wilna, versteckte und rettete zahlreiche Verfolgte. Auch er wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Rossauer Kaserne trägt seit dem diesjährigen Holocaust-Gedenktag den Namen „Rossauer Kaserne Bernardis-Schmid“. „Es geht darum, die nötige Zivilcourage aufzubringen, um seinem eigenen Gewissen zu folgen und bereit zu sein, die Konsequenzen dafür zu tragen“, so Verteidigungsministerin Klaudia Tanner, „die beiden Widerstandskämpfer haben uns das vorgelebt.“

*Vorstandsmitglied Karl Gartler 1997



**MENSCHENRECHTE
IN ÖSTERREICH**





Die Zivilgesellschaft ist am Wort

ÜBER DIE KOORDINATION DES BERICHTS ZUM UNIVERSAL
PERIODIC REVIEW DER VEREINigten NATIONEN

” **Es gibt noch
viel zu tun.**

BARBARA HELIGE



Barbara
Helige,
Präsidentin
der Öster-
reichischen
Liga für
Menschen-
rechte



Florian
Horn,
Vorstands-
mitglied
der Liga



Der Universal Periodic Review (Universeller Überprüfungsmechanismus oder UPR) ist ein Instrument des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen. Er sieht die Überprüfung der Lage der Menschenrechte in allen 193 Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen vor. Dabei werden jedoch nicht nur von einem Ausschuss eine Untersuchung angestellt und Vorschläge zur Verbesserung gemacht, sondern alle Länder haben durch einen „Peer Review“-Prozess die Möglichkeit, Wahrnehmungen oder Bedenken bezüglich der Einhaltung der Menschenrechte im überprüften Land zu äußern.

Grundlage der Überprüfung bilden drei Berichte: Der Bericht der Regierung des jeweiligen Landes, der Bericht des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR) und ein Bericht, der sich aus Einreichungen der Zivilgesellschaft zusammensetzt. Diesen hat die Liga für Menschenrechte nun zum wiederholten Mal koordiniert.

Der Mittelpunkt der Prüfung ist eine Sitzung des Menschenrechtsrates in Genf, in der die VertreterInnen des geprüften Staates und der Zivilgesellschaft zu den Berichten Stellung nehmen und auf Fragen und Empfehlungen der Staatengemeinschaft antworten – dies sollte im besten Falle im Rahmen eines interaktiven Dialogs geschehen. Anschließend wird vom Menschenrechtsrat ein Abschlussbericht mit allen Forderungen und Vorschlägen erstellt, auf den der Staat noch ein letztes Mal antworten beziehungsweise ihn annehmen oder ablehnen kann. Soweit der offizielle Teil des Verfahrens, dem folgen mögliche Nachbereitungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

Insgesamt soll also der Zivilgesellschaft in diesem Prozess eine wichtige Rolle zukommen. Abgesehen von der Möglichkeit, direkt Wahrneh-

„ **Es ist eine Hauptaufgabe der Zivilgesellschaft, immer ein Auge darauf zu werfen, dass es zur tatsächlichen Umsetzung der Menschenrechte kommt.**

FLORIAN HORN

mungen und Forderungen zur Lage der Menschenrechte an das OHCHR zu richten und auf dieser Ebene in den Prozess mit einbezogen zu werden (dies durch die hier beschriebene Joint Submission), bindet das österreichische Außenministerium (das die Koordination des Staatenberichts auf Regierungsebene übernimmt) VertreterInnen der Zivilgesellschaft schon vorher aktiv durch Gespräche und Stellungnahmen in die Erstellung des Staatenberichts mit ein. In diesen soll auch ein eigenes Kapitel mit Vorschlägen der Zivilgesellschaft aufgenommen werden.

Die Wirkung erhöhen

Um die Chancen zur Eröffnung eines Dialogs, die dieser Prozess bietet, wahrzunehmen und bestmöglich nutzbar zu machen, hat die Österreichische Liga für Menschenrechte

sich entschieden, 2020 – wie schon in den Jahren 2011 und 2015 – eine aktive Rolle bei der Erstellung des sogenannten Schattenberichts (des Berichts der Zivilgesellschaft an das OHCHR) einzunehmen. Besonders wichtig war uns dabei, nicht nur einen weiteren Bericht mit einer Flut an Forderungen zu erstellen, der nach einer kurzen Bearbeitung in Genf wieder in Vergessenheit gerät. Wir wollten die Gelegenheit nützen, eine bessere Vernetzung zwischen den Akteuren der Zivilgesellschaft im Bereich der Menschenrechte zu erreichen. Durch die breite Unterstützung des Endberichts sollte zudem eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit erzielt werden. Mit der Koordination von etwa 250 Organisationen – vertreten durch 21 Dachorganisationen – haben wir dafür jedenfalls den ersten Schritt gemacht.

„ **Wir konnten tatsächlich eine Tendenz feststellen, dass der Stellenwert der Menschenrechte im politischen Prozess in den letzten Jahren zurückzugehen schien.**

FLORIAN HORN

Da sich für die Erstellung der diesjährigen Joint Submission bei der Liga ein neues Team zusammengefunden hat, war die Arbeit besonders durch „learning by doing“ gekennzeichnet. Von der ersten Diskussion der Idee Ende 2019 bis zur ersten offiziellen (dann durch Corona verschobenen) Einreichfrist am 26. März 2020 blieb uns nicht viel Zeit für die Kontaktaufnahme mit Organisationen, die Sammlung von Beiträgen, die Erstellung eines ersten Entwurfs, die Einholung von Feedback und die Übersetzung ins Englische. Wenn wir geahnt hätten, dass uns Corona eine Fristverlängerung bis Anfang Juni gewähren würde, hätten wir die internen Fristen wohl nicht ganz so knapp angesetzt.

An dieser Stelle sei den vielen einzelnen Organisationen für ihre Arbeit gedankt, ohne sie wäre ein Bericht in diesem Ausmaß und mit dieser Reichweite nicht möglich gewesen.

Der Endbericht – auf den wir und alle Beteiligten zu Recht stolz sein können – wurde am 9. Juni im Zuge einer Pressekonferenz im Presseclub Concordia veröffentlicht und anschließend an das OHCHR übermittelt.

Er ist auch auf der Homepage der Liga unter www.liga.or.at/news/aktuell-infos-upr-koordination-2020/ abrufbar.

Zur weiterführenden Arbeit

Nach der Einreichung beim OHCHR ist unsere Arbeit aber noch nicht getan. Da der erste Entwurf des Staatenberichts Ende Mai vom Außenministerium veröffentlicht wurde, wird die Liga auch dazu noch eine Stellungnahme abgeben und sich aktiv in den Prozess um den finalen Bericht einbringen. Außerdem hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) in Aussicht gestellt, einen Konsultati-

onsprozess mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft einzuleiten, der auch nach der offiziellen Überprüfung in Genf fortgesetzt werden soll. Momentan wird noch daran gefeilt, wie dieser Prozess in Zeiten des Social Distancing und der virtuellen Meetings aussehen kann.

Besonders interessiert sind wir – und alle zu unserer Joint Submission Beitragenden – an den längerfristigen Plänen. Leider wurde der nach den Überprüfungen 2011 und 2015 begonnene Diskussionsprozess im Jahr 2017 weitgehend ergebnislos beendet. Durch die breite Beteiligung an unserer Joint Submission wollen wir eine demgemäß breite Beteiligung an den Umsetzungsmaßnahmen sicherstellen. Erste positive Signale aus dem BMEIA lassen hoffen, werden aber kritisch zu beobachten sein.

Zum Thema der weitergehenden Vernetzung der Zivilgesellschaft möchte die Liga (soweit dies mit Corona-Maßnahmen vereinbar ist) im Herbst eine Podiumsdiskussion veranstalten und damit zu einer intensiven Diskussion über den Staaten- und Schattenbericht anregen.

Über die weitere Arbeit und die Veranstaltungen werden wir in der nächsten Ausgabe des Liga-Magazins berichten.

Und was steht nun in dem Bericht?

Hier ist empfehlenswert, den Volltext von der Homepage der Liga herunterzuladen. Er orientiert sich im Aufbau an den Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und beleuchtet folgende Themen: Gleichberechtigung und Antidiskriminierung; das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person; die Justizverwaltung, Strafflosigkeit und Rechtsstaatlichkeit; das Recht auf Privat- und Familienleben; die Gedanken-, Gewissens- und

Religionsfreiheit; die Rede- und Versammlungsfreiheit; die Freiheit zur Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben; das Recht auf sozialen Schutz und angemessenen Lebensstandard; das Recht auf Gesundheit; das Recht auf Bildung; Personen mit Behinderung; Minderheiten; MigrantInnen, Flüchtlinge und Asylsuchende und das Recht auf Entwicklung.

Für all diese Felder haben wir insgesamt 152 Forderungen gesammelt. Aus denen geht hervor, dass es besonders wichtig wäre, a) endlich einen allgemeinen und umfassenden Grundrechtskatalog im Verfassungsrang zu schaffen, b) einen umfassenden Nationalen Aktionsplan für die Menschenrechte auszuarbeiten, c) Mechanismen der Einzelnen gegen den Staat und gegen große (transnationale) Unternehmen zu verbessern, die der effektiven Umsetzung der Menschenrechte aller dienen, und d) die Finanzierung der zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die finanzielle Unterstützung unabhängiger zivilgesellschaftlicher Einrichtungen nachhaltig sicherzustellen.

Bei der Pressekonferenz am 10. Juni 2020 wurden diese Forderungen nochmals hervorgestrichen.

Unser besonderer Dank gilt der Reder Stiftung sowie der Arbeiterkammer für die finanzielle Unterstützung.

” **Keine gute Diagnose für Österreich.** “



DAS UPR-KOORDINIERUNGSTEAM DER ÖSTERREICHISCHEN LIGA FÜR MENSCHENRECHTE



ZUR PERSON

Florian
Horn

Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Southampton, UK. Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Rechtsanwalt in Wien. Lehraufträge an der Universität Wien und der Sigmund Freud PrivatUniversität. Stellvertretender Vorsitzender des Clubs der Sozialdemokratischen RechtsanwältInnen, Disziplinarrat und Rechtsanwaltsprüfer der Rechtsanwaltskammer Wien, Mitglied der Österreichischen Juristenkommission.



ZUR PERSON

Sebastian
Öhner

Studium der Rechtswissenschaften am Juridicum Wien und der Istanbul University, TR. Seit 2017 engagiert im Bereich Kinderrechte im Zuge seiner Arbeit bei den Wiener Kinderfreunden und in zusätzlicher Kooperation mit verschiedenen NGOs. Mitglied des Forums kritischer Jurist*innen. Seit 2020 ist er im Institut für Internationales Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung an der Universität Wien als Projektmitarbeiter tätig.



ZUR PERSON

Jana Magdalena
Raith

Studien der Rechtswissenschaften, Anglistik und Amerikanistik, dann einjähriger Diplomlehrgang an der Diplomatischen Akademie, danach arbeitete sie bei der Volksanwaltschaft. Aktuell ist sie im Bereich Gesellschaftspolitische Innovation in der Industriellenvereinigung tätig.



ZUR PERSON

Valerie
Gruber

Studien der Rechtswissenschaften und der Internationalen Entwicklung an der Universität Wien, Masterstudium an der University of Edinburgh, UK. Ab 2018 Arbeit im Bereich „Bekämpfung des Menschenhandels“ im BMEIA. Nach einem Praktikum an der österreichischen Botschaft in Canberra, Australien, ist sie nun im Bereich Anti-Diskriminierung und internationales Arbeitsrecht in der Industriellenvereinigung tätig.



Verstaatlichte Asyl-Rechtsberatung

ASYLBESCHIED UND ANFECHTUNG AUS EIN UND DERSELBEN HAND

Ab 1. Jänner 2021 wird Österreich das erste und auch einzige Land der EU sein, das die rechtliche Vertretung von Asylsuchenden in staatliche Hände legt. Umgesetzt wird dieses Vorhaben in einer Bundesagentur, die auch noch die zukünftige Rückkehrberatung, die Unterbringung in Bundesbetreuungsquartieren, Dol-

metschleistungen und Menschenrechtsbeobachtung bei Charterabschiebungen verantworten wird.

Staatliche Akteure werden in Zukunft staatliche Akteure beobachten und feststellen, ob es bei Abschiebungen zu Menschenrechtsverletzungen kommt. Das bringt auf den Punkt, was die türkis-blaue Regierung mit dieser Bundesagentur vor Augen

hatte: Die Errichtung eines sich selbst kontrollierenden Systems und den Ausschluss der Zivilgesellschaft.

Leitende Beamte des Innenministeriums und der Asylbehörde sitzen im Aufsichtsrat der Bundesagentur, die mit der Rechtsvertretung gegen die Entscheidungen der eigenen Asylbehörde beauftragt ist. Geht es nach den Plänen des Innenministe-



riums, sollen sich die Rechtsmittel jedoch ohnehin in Grenzen halten. Möglichst wenige Berufungen sind das Ziel: „Im Mittelpunkt der im Rahmen der Bundesagentur geplanten hochqualitativen, unabhängigen sowie unparteiischen Rechtsberatung steht die neutrale Darlegung und Aufklärung über die Erfolgsaussichten im potenziellen Beschwerdeverfahren. Dadurch können Beschwerdeverfahren mit einer sehr geringen Erfolgsaussicht hintangehalten werden.“ (Vorblatt Ministerialentwurf)

Hier geht es also um ein „Hintanhalten“ von fairen Asylverfahren bzw. darum, zu verhindern, dass AsylwerberInnen ihr menschenrechtlich garantiertes Recht auf ein effektives Rechtsmittel (Berufung gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, BFA) in Anspruch nehmen. – Und das bei einer neuerlich gestiegenen Behebungsquote durch das Berufungsgericht von 45 Prozent im Jahr 2019!

Und wie und warum sollen die Agentur-RechtsberaterInnen beurteilen, ob ein Rechtsmittel aussichtsreich ist? Ist das nicht die alleinige Aufgabe des Gerichts?

Nach der geltenden Gesetzeslage haben RechtsberaterInnen Asylsuchende auf deren Ersuchen hin im Verfahren – einschließlich einer mündlichen Verhandlung – zu vertreten. Die alleinige Entscheidung liegt also bei der asylsuchenden Person. Eine wie auch immer gearbete Vorprüfung, ob eine Beschwerde gegen einen negativen Asylbescheid aussichtsreich sein wird, ist im österreichischen System nicht vorgesehen. Das Unionsrecht verbietet eine solche Vorprüfung nicht, verlangt aber, dass sie durch ein unabhängiges Gericht durchgeführt oder überprüft wird. Keinesfalls darf sie durch die Rechtsberatung selbst vorgenommen werden.

Der Europäische Flüchtlingsrat (ECRE) findet dazu im Dezember in einem Brief an die damaligen KoalitionsverhandlerInnen klare Worte: „Eine Verweigerung von kostenloser Beratung und Vertretung durch die Bundesagentur ohne Möglichkeit der Prüfung durch ein Gericht würde einen klaren Bruch der EU-Verfahrensrichtlinie darstellen.“

Der Rechtsbeistand soll nicht der Staat sein

Kaum ein Gesetz ist jemals auf so viel Ablehnung der gesamten Fachwelt gestoßen: UNHCR, die RichterInnenvereinigung, die Rechtsanwaltskammer, Völkerrechts- und MenschenrechtsprofessorInnen befanden einhellig: Der Rechtsbeistand soll nicht der Staat sein.

Alle Augen waren daher nach Ibiza auf die RegierungsverhandlerInnen der Grünen gerichtet. Das Ergebnis: Die Bundesagentur wird wie geplant umgesetzt. Das war eine große Enttäuschung für die Menschenrechtsszene.

Der wackelige Kompromiss

Justizministerin Alma Zadić hat Innenminister Nehammer in zähen Verhandlungen noch einige Klarstellungen und qualitätssichernde Zugeständnisse im Bereich der Rechtsberatung abgerungen. Es soll deutliche Verbesserungen bei den Qualifikationserfordernissen des Personals und dessen Weisungsfreiheit geben, die in der Rahmenvereinbarung mit der Agentur festgezurrt werden sollen. Alma Zadić wird wohl auch ein wachsames Auge auf die Bestellung der Leitung der Rechtsberatung haben. Doch eine dauerhafte Absicherung ist auch das nicht: Dreht sich der politische Wind, zählt nur das, was im Gesetz steht, gegen das so viele Sturm gelaufen sind.

Klar ist jedenfalls: Die Handlungsbereiche der Rechtsberatung dieser Agentur sind eingeschränkt. Die

Diakonie und andere NGOs werden Spenden benötigen, um weiterhin eine unabhängige Rechtsberatung österreichweit anbieten zu können. Nur so kann für Schutzsuchende der Zugang zur Zivilgesellschaft offen bleiben.



DER AUTOR

Christoph Riedl

Experte für Asyl, Integration und Menschenrechte der Diakonie. 20 Jahre Diakonie Flüchtlingsdienst, 13 Jahre davon als Geschäftsführer. Seit Mai 2016 sozialpolitische Grundlagenarbeit. Aufgaben: Vernetzung mit anderen Flüchtlingsorganisationen in Österreich und auf europäischer Ebene sowie die Vermittlung der asyl- und integrationspolitischen Positionen der Diakonie gegenüber Behörden und Politik.



Die Kinderrechte auf dem Prüfstand

Rechtzeitig zum „30. Geburtstag“ der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) stand die Umsetzung der Konvention in Österreich erneut auf dem Prüfstand. Im kombinierten 5. und 6. periodischen Bericht untersuchte die zuständige UN-Kinderrechtskommission die aktuelle Lage der Kinderrechte in Österreich. Ein solcher Bericht erscheint etwa alle fünf Jahre und fungiert als wesentlicher Überprüfungsmechanismus der KRK. Er zeichnet ein umfassendes Bild der kinderrechtlichen Situation im jeweiligen Vertragsstaat und zeigt entsprechende Verfehlungen auf. Zu diesem Zweck holt der zuständige UN-Kinderrechtsausschuss einen Staatenbericht sowie einen ergänzenden Bericht der Zivilgesellschaft ein und führt darauf aufbauende Hearings durch. Damit ist er ein zentraler Faktor, um allen Kindern zu ihren Rechten zu verhelfen.

Denn obwohl die KRK bezüglich ihrer Ratifikationen den bis heute erfolgreichsten völkerrechtlichen Vertrag

der Geschichte darstellt, wird mit der Einhaltung ihrer Bestimmungen weltweit nur allzu lasch umgegangen. Bedauernswerterweise trifft dieser Befund auch auf Österreich zu, wie die am Ende der Überprüfung im Februar 2020 von dem UN-Kinderrechtsausschuss veröffentlichten abschließenden Empfehlungen abermals zeigen.¹ Dabei wurden einige besorgniserregende Lücken bei der Umsetzung der KRK zutage gefördert und dem österreichischen Staat dringend notwendige Handlungsanweisungen aufgelistet, die zur effektiven Gewährleistung der Kinderrechte in Österreich aufgegriffen werden müssen.

Ein strukturiertes Programm fehlt auch weiterhin

Besonders enttäuschend sind aber zweifelsohne die immer noch bestehenden strukturellen Versäumnisse. Ausstehend ist weiterhin die Ratifizierung des 3. Zusatzprotokolls der KRK, das mit seiner Individualbeschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche an den UN-Kin-

derrechtsausschuss ein wichtiges Instrument effektiver Partizipation darstellen würde. Einen weiteren Kritikpunkt stellt das Versäumnis einer österreichweiten diskriminierungsfreien und einheitlichen Implementierung der in der KRK festgelegten Standards dar. Ganz besonders schmerzlich vermisst wird in diesem Zusammenhang allerdings ein weitreichendes und strukturiertes Programm zur Umsetzung der KRK in Österreich. Gerade diesbezüglich wäre ein Tätigwerden der Regierung dringend notwendig.

Hervorgehoben werden auch die mangelnden Vorkehrungen bezüglich einer umfassenden Inklusion von Kindern mit Behinderungen sowie die Abwesenheit eines klaren Mandats der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab dem ersten Tag ihrer Ankunft in Österreich. Als besonders negativ merkte der UN-Kinderrechtsausschuss aufgrund seines Ausgrenzungseffektes zudem auch das Verbot des Tragens von Kopftüchern in Volksschulen an.



DER AUTOR

Sebastian Öhner

Studium der Rechtswissenschaften am Juridicum Wien, war zunächst bei den Wiener Kinderfreunden tätig, wo er sich seit 2017 intensiv mit dem Thema Kinderrechte auseinandersetzt. So gestaltete er etwa die „Kinderrechte-Festwochen 2018“ mit. Zusätzlich arbeitet er mit dem „Netzwerk Kinderrechte Österreich“ und der Bildungs-NGO „jedesKind“ zusammen, um die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) zu verbessern.

tand

Recht auf Gesundheit im Fokus

Das Thema Gesundheit nimmt ebenfalls eine zentrale Rolle in den Empfehlungen des Ausschusses ein. Nach der KRK sind die Vertragsstaaten der KRK dazu verpflichtet, Kindern und Jugendlichen das höchstmögliche Maß an Gesundheit zu gewährleisten. Das ist im österreichischen Gesundheitssystem noch nicht überall erreicht: Vor allem der Mangel an kinderspezifisch ausgebildetem Gesundheitspersonal sowie psychologischer Unterstützung für Kinder und Jugendliche erweist sich als äußerst problematisch.

Zusätzlich werden in diesem Abschnitt der Empfehlungen bemerkenswerterweise auch der Klimawandel und seine schwerwiegenden Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche hervorgehoben. Der UN-Kinderrechteausschuss mahnt hier an, dass es einer Ausweitung der Monitoring- und Evaluationsmechanismen der österreichischen Klimaschutzpolitik bedarf, um der KRK angemessene Standards zu erreichen.

Insgesamt zeichnet sich somit ab, dass Österreich seine Verpflichtungen, die mit der Ratifizierung der KRK eingegangen wurden, immer noch unzureichend wahrnimmt. Deswegen bezeichnete das Netzwerk Kinderrechte Österreich, das an dem Überprüfungsprozess auf Seiten der Zivilgesellschaft teilgenommen hat, die von dem UN-Kinderrechtsausschuss abgegebenen Empfehlungen richtigerweise als ein für Österreich nicht zufriedenstellendes Zeugnis.² Die Lehre, die somit aus dem Bericht gezogen werden muss, lautet: Es ist noch viel zu tun! Denn dass allen Kindern die gleichen Rechte zukommen, ist auch hierzulande immer noch bei weitem nicht erreicht – und es geschieht viel zu wenig, um dies zu ändern. Deshalb ist es wichtig, weiterhin Aufmerksamkeit für die Kinderrechte zu schaffen und entschlossen daran zu arbeiten, bis zum nächsten Überprüfungsverfahren tatsächliche Verbesserungen zu erreichen.

1) https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CRC/Shared%20Documents/AUT/CRC_C_AUT_CO_5-6_41509_E.pdf, zuletzt abgerufen am 5. 4. 2020

2) www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=19, zuletzt abgerufen am 5. 4. 2020



Menschenrechtsbildung für Jugendliche, auf dem Foto zu sehen: die Menschenrechtsbeauftragte Shams Asadi

Foto / PID/Alexandra Kromus

Wien – Stadt der Menschenrechte

Auf der Wiener UN-Weltkonferenz 1993 wurde erstmals die Verantwortung der lokalen Ebene für die Einhaltung und Implementierung der Menschenrechte thematisiert. Heute gibt es weltweit über zweihundert Menschenrechtsstädte. Der Menschenrechtsansatz fördert die Chancengleichheit für alle Menschen im Wandel der Gesellschaft und der Umwelt bedingt durch Bevölkerungswachstum, wirtschaftliche Interessen, technologischen Fortschritt und anderer Entwicklungen. Nach einem zweijährigen partizipativen Prozess war der Beschluss „Wien – Stadt der Menschenrechte“ des Wiener Gemeinderats am 19.12.2014 daher ein logischer Schritt, um Teil einer immer größeren Bewegung zu werden und baute auf einer

mehr als 100-jährigen Tradition und Erfahrung Wiens in sozialpolitischen Feldern wie Sicherheit, Bildung und Gesundheit auf. Als sichtbares Zeichen nahm das Menschenrechtsbüro im September 2015 seine Arbeit auf.

Die Aufgaben des Menschenrechtsbüros

Die Kernaufgabe des Büros bildet die Förderung und Koordination der menschenrechtlichen Aktivitäten der Stadt Wien. Die Schwerpunkte hierbei sind „Kinderrechte“, „Sicherheitspolitik und Menschenrechte“ sowie „Bekämpfung von Menschenhandel“. ExpertInnen aus unterschiedlichen Dienststellen der Stadt Wien, des Bundes sowie von NGOs kommen im Menschenrechtsbüro im

Rahmen von Sitzungen und Round Tables zusammen, um gemeinsame Handlungsansätze zur Förderung der Menschenrechte zu entwickeln und Empfehlungen für Politik und Verwaltung zu erarbeiten.

Eine weitere Aufgabe bildet die internationale Zusammenarbeit. Die Leiterin des Menschenrechtsbüros Shams Asadi ist auf zahlreichen internationalen Konferenzen vertreten. Die Zusammenarbeit stärkt die Rolle der Menschenrechtsstädte und die Verfolgung gemeinsam erarbeiteter Ziele. Die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und in der Stadtverwaltung spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Das Thema „Menschenrechtsstadt Wien“ wurde in die Basisausbildung für Wiener Gemeindebedienstete aufgenommen. Mit KooperationspartnerInnen werden regelmäßig Veranstaltungen zu menschenrechtlichen Themen für die Wiener Bevölkerung organisiert. Mit Blick in die Zukunft wird überdies der Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche besondere Beachtung geschenkt. 2019 stand hierbei im Zeichen des 30-jährigen Jubiläums der UN-Kinderrechtskonvention und ein eigener Aktionsmonat mit über 100 Veranstaltungen zum Thema Kinderrechte wurde durchgeführt. Alljährlich wird außerdem am 10. Dezember der internationale Tag der Menschenrechte gefeiert, der im Jahr 2019 das 5-jährige Bestehen der Menschenrechtsstadt Wien in den Mittelpunkt stellte und den TeilnehmerInnen die Möglichkeit bot, ihre Ideen und Erwartungen für die Zukunft einzubringen, um einen Ausblick auf die Menschenrechtsstadt Wien 2030 zu eröffnen.

Weitere Infos und Kontakt:

menschenrechtsstadt.wien.gv.at
Tel.: (01) 4000 81 400
menschenrechtsbuero@post.wien.gv.at



**SCHWERPUNKT SHUTDOWNS
MENSCHENRECHTE**



Menschenrechte in der Krise

BETRACHTUNGEN
ÜBER UNSERE GRUNDRECHTE
IN ZEITEN VON CORONA

C OVID 19-Grundrechte-Krise. Die Maßnahmen gegen diese Krise sind einfach: Zum Ersten sind die gesetzlichen Grundlagen so zu verbessern, dass sie allgemein verständlich und einer Grundrechtsprüfung zugänglich werden. Zum Zweiten sind die Entscheidungsgrundlagen offenzulegen, um frei prüfen zu können, ob sich nicht doch gelindere Maßnahmen finden, die den beabsichtigten Zweck genauso gut oder vielleicht noch besser erfüllen.

In den vergangenen Wochen haben alle Menschen in Österreich Erfahrung damit gemacht, wie es ist, wenn die Kontrolle über das eigene Leben zumindest teilweise entzogen wird. Zuvor kaum vorstellbare Eingriffe in das Privatleben wurden zunächst mehr oder weniger

duldsam hingenommen, weil es „die Krise“ notwendig machte. Hatte die Krise also jemandem die Befugnis verschafft, sich über Grund- und Freiheitsrechte allgemein hinwegzusetzen? Muss einfach alles getan werden, was die Krise nach Meinung der Regierenden erfordert, und sind Kritik und Kontrolle – wenn es schnell gehen muss – überflüssig?

Wenig überraschend muss die Antwort eines Juristen zu beiden Fragen „nein“ sein. Aus dem traditionellen, europäischen und demokratischen Verständnis sind Grundrechte ja gerade der Kern dessen, was für ein Leben in menschlicher Würde unbedingt erforderlich ist. Sie sind also das, was überleben sollte, wenn alles andere an Zivilisation verschwindet. Die Krise ist dabei gleichsam die Bewährungsprobe für eine demokratische Gesellschaft. Dabei ist

auch „das Recht“ nicht Nebensache, sondern es ist gerade jene Sprache, die den Diskurs erst ermöglicht. Unser heutiges Grundrechtsverständnis hat sich geschichtlich nämlich als Teil unserer Verfassungen und in internationalen Übereinkommen entwickelt, die alle in dieser rechtlichen Sprache denken.

Leider fanden in Österreich in der öffentlichen Debatte Juristen erst nach und nach Gehör¹. Dies ist auch nicht weiter überraschend, weil zumindest von Seiten der österreichischen Regierung Kritik an den getroffenen Maßnahmen nicht nur unerwünscht war, sondern auch öffentlich nachdrücklich als störend oder gar als „gemeingefährlich“ – offenbar für Regeleinhaltung durch die Bevölkerung – kommuniziert wurde. Dies unterschied sich klar von den Bildern, die von der deutschen





DER AUTOR

Florian Horn

Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Wien und Southampton, UK. Praktikum am Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Universität Wien und der Sigmund Freud PrivatUniversität. Stellvertretender Vorsitzender des Clubs der Sozialdemokratischen RechtsanwältInnen, Disziplinarrat und Rechtsanwaltsprüfer der Rechtsanwaltskammer Wien, Mitglied der Österreichischen Juristenkommission. Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte

oder von anderen europäischen Regierungen verwendet wurden. Manchen mag hier das Bild der deutschen Kanzlerin Merkel im Kopf sein, die jene Maßnahmen, die sie sich selbst gezwungen sah einzuführen, als „demokratische Zumutung“ bezeichnete und zum offenen Diskurs einlud².

Aus grundrechtlicher Sicht lag die deutsche Kanzlerin hier wesentlich näher an dem, was die Grundlagen der rechtlichen Anforderungen an Grundrechtseinschränkungen zwingend erfordern.

Vorweg ist eines zu sagen: Ein grundsätzlicher Ausnahmezustand, der eine weitere Außerkraftsetzung von Grundrechten hätte rechtfertigen können, lag nie vor. Art 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht zwar eine Möglichkeit vor, von den Verpflichtungen der Konvention zeitlich begrenzt abzuweichen, wenn „das Leben der Nation“ durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht ist. Kein europäisches Land machte die dafür notwendige Mitteilung an den Generalsekretär des Europarates.

Trotz anderslautender Rhetorik war die Bedrohung durch das Corona-Virus einem Kriegszustand oder der Gefährdung eines gesamten Staates

nicht vergleichbar³. Aus österreichischer Sicht wäre die Anwendung eines derartigen General-Notstands ohnedies äußerst bedenklich. Eine entsprechende Bestimmung des Staatsgrundgesetzes war nämlich ganz bewusst bereits nach dem Ersten Weltkrieg nicht in den Rechtsbestand der Ersten Republik übernommen worden⁴ und mit weiten Ermächtigungsgesetzen hatte auch die Republik keine gute Erfahrung gemacht⁵.

Es bleibt daher die Grundrechtssituation auch in der Situation um das COVID-19-Virus mit den klassischen Mitteln zu beurteilen. Das COVID-19-Virus selbst führt ja an sich noch zu keinen Grundrechtsbeschränkungen. Den Grundrechtseingriff und damit die grundrechtliche Krise bewirken immer erst die vom Parlament durch Gesetz oder von der Regierung durch Verordnung oder faktische Handlungen getroffenen Maßnahmen.

Im konkreten Fall sind aufgrund der weiten Ausgestaltung jener Maßnahmen eine große Anzahl unterschiedlichster Grundrechte erfasst:

Betroffen sind viele klassische Freiheitsrechte, wie das Recht auf Leben, das Recht auf Privat- und Familienleben, das Hausrecht, der

Datenschutz und die Glaubensfreiheit. Betroffen ist auch die Erwerbsfreiheit als wesentliches wirtschaftliches Recht sowie die Gleichheit in Form des allgemeinen Gleichheitssatzes aufgrund der Ungleichbehandlung des COVID-19-Virus im Unterschied zu anderen



meldepflichtigen Krankheiten. Betroffen sind aber auch politische Grundrechte, die Wissenschafts-, Kunst-, Vereins-, und Versammlungsfreiheit wie auch modernere Grundrechte der sozialen Teilhabe. Dazu zählen viele Kinderrechte, das allgemeine Recht auf Bildung sowie das Recht auf Arbeit.

Dabei ist die Tatsache einer Einschränkung allein noch nicht problematisch. Kaum ein Grundrecht gilt unbeschränkt. Gerade bei den Freiheitsrechten ist es schon dem Grundrecht selbst innewohnend, dass die Ausübung der Freiheit des einen gleichzeitig die Freiheit des anderen beeinträchtigen kann. Auch sämtliche genannte Schutzrechte gegen Eingriffe des Staates erlauben ausdrücklich oder zumindest implizit die Beschränkung aus sachlichen Gründen. Rechenschaft ist aber dafür abzulegen, ob die konkrete Einschränkung oder die konkrete Maßnahme zulässig war.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben sich zwei Dimensionen herausgearbeitet, nach denen sich die Zulässigkeit eines Eingriffes beurteilt: 1) Der Eingriff muss gesetzlich vorgesehen sein und 2) er muss in einer demokratischen

Gesellschaft notwendig sein⁶. Die notwendige Gesetzesgrundlage hat dabei so ausreichend bestimmt zu sein, dass sie den Eingriff für den Bürger vorhersehbar macht; man spricht in diesem Zusammenhang von einer spezifischen grundrechtlichen Determinierungspflicht, die über die allgemeinen Anforderungen des Art 18 B-VG hinausgeht⁷. Die Notwendigkeit in der demokratischen Gesellschaft birgt in sich dieselbe Verhältnismäßigkeitsprüfung, die auch der österreichische Verfassungsgerichtshof unternimmt. Gefragt wird hier danach, ob das Ziel und die dazu verwendeten Mittel und Eingriffe in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei kann man hier folgende Dimensionen unterscheiden:

- Der Zweck ist an sich legitim,
- das vom Staat eingesetzte Mittel ist zur Erreichung dieses Zwecks geeignet,
- der Einsatz des Mittels ist zur Erreichung des Zwecks in dem Sinne erforderlich und es steht kein anderes weniger drastisches Mittel zur Verfügung und
- es besteht insgesamt ein angemessenes Verhältnis zwischen dem eingesetzten Mittel und der damit⁸ verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigung (Adäquanz bzw. Verhältnismäßigkeit i.e.S.).

Wie war dies nun bei den bisherigen österreichischen Maßnahmen zum COVID-19-Virus? Bereits die erste Anforderung an das Vorliegen einer klaren gesetzlichen Grundlage ist problematisch. Im Sinne einer weiteren Betrachtung kann außer Acht bleiben, ob möglicherweise aus formalen Gründen eine verfassungsrechtliche Prüfung dadurch verhindert wird, dass viele der nach außen kommunizierten „Normen“ überhaupt nicht in Gesetzes- oder Verordnungsform gefasst waren und somit einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig sein könnten. Was insbesondere an Verordnungen in den letzten Wochen erlassen wurde, ist allerdings von derartiger Komplexität und teilweise inneren Widersprüchlichkeit, dass an der Erfüllung der notwendigen gesteigerten Bestimmtheit begründet gezweifelt werden kann⁹.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind zunächst der legitime Zweck und die grundsätzliche Eignung der Mittel zur Erreichung des legitimen Zwecks weitgehend unstrittig. Sicher ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens, und sei es auch nur mittelbar durch den Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, an sich legitim. Der Staat ist auch grundrechtlich zur Gewährleis-



tung dieses Schutzes als aktives Tun verpflichtet¹⁰.

Die grundsätzliche Eignung der Maßnahmen ist auch dem wissenschaftlichen Laien leicht ersichtlich. Je strenger die Einschränkung der persönlichen Freiheit und die Konzentration von Menschen in den eigenen vier Wänden, desto geringer ist das Risiko, sich nicht nur mit COVID-19, sondern mit jeglicher anderen Krankheit anzustecken.

Entscheidend ist aber der Punkt, ob die Maßnahmen „notwendig“ waren, dh nicht durch andere Maßnahmen ersetzbar gewesen wären, und ob die Maßnahmen verhältnismäßig im engeren Sinn waren. Diese Fragen sollten im Idealfall einer demokratischen Gesellschaft nicht erst im Nachhinein durch die Gerichtshöfe geprüft werden, sondern sie wären unmittelbar, sofort und gleichzeitig mit der Ausarbeitung im öffentlichen Diskurs zu prüfen. Dies ist nicht erfolgt. Und es ist umso problematischer, dass auch die Entscheidungsgrundlagen und Daten, die zur Prüfung jener Punkte notwendig wären, nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden.

Auf Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zu warten,

erscheint nicht ausreichend. Der österreichische Verfassungsgerichtshof ist derzeit auf eine begleitende Kontrolle in der Entwicklung von Maßnahmen nicht ausgerichtet. Und auch in Deutschland, wo es verfassungsrechtliche Eilverfahren und einstweilige Maßnahmen gibt, zeichnet sich genau jenes differenzierte Bild ab, wo gewisse Grundrechtsbeschränkungen zunächst zulässig sind, aber streng laufend beobachtet werden müssen. Nach kurzer Zeit hoben auch in Deutschland die Verfassungsgerichte einzelne Maßnahmen sogar im Eilverfahren auf und verwiesen für andere Maßnahmen auf eine notwendige inhaltliche Prüfung vor den Fachgerichten¹¹.

Tatsächlich befindet sich Österreich daher derzeit in einer COVID-19-Krise, nämlich in einer COVID-19-Grundrechte-Krise. Die Maßnahmen gegen diese Krise sind einfach: Zum Ersten sind die gesetzlichen Grundlagen so zu verbessern, dass sie allgemein verständlich und einer Grundrechtsprüfung zugänglich werden. Zum Zweiten sind die Entscheidungsgrundlagen offenzulegen, um frei prüfen zu können, ob sich nicht doch gelindere Maßnahmen finden, die den beabsichtigten Zweck genauso gut oder vielleicht noch besser erfüllen.

- 1) Beispielhaft für viele andere: Noll, Coronakrise: Der Verordnungsstaat, Der Standard vom 25.03.2020; Heissl, Ein schmaler Grat, Die Presse, Rechtspanorama vom 30.03.2020; Matzka, Husch-pfusch-Gesetze, zahllose Erlässe: Das Virus im Maßnahmengesetz, Der Standard vom 07.04.2020; Berger, Verfassung, EU-Zusammenarbeit: So viel Zeit muss auch in der Corona-Krise sein, Der Standard vom 19.04.2020.
- 2) Regierungserklärung an den Deutschen Bundestag vom 23.04.2020, Plenarprotokoll 19/156: „Diese Pandemie ist eine demokratische Zumutung; denn sie schränkt genau das ein, was unsere existenziellen Rechte und Bedürfnisse sind – die der Erwachsenen genauso wie die der Kinder. Eine solche Situation ist nur akzeptabel und erträglich, wenn die Gründe für die Einschränkungen transparent und nachvollziehbar sind, wenn Kritik und Widerspruch nicht nur erlaubt, sondern eingefordert und angehört werden – wechselseitig.“
- 3) Vgl zur Übersterblichkeit zB das European Mortality Monitoring Project, www.euromomo.eu; und zu gemeldeten Absolutzahlen die Webseite der WHO, www.who.int, die alle auf eine selbst in den schwer betroffenen Ländern auf Sterblichkeiten von kaum mehr als 0,5 Promille der Bevölkerungen hinweisen.
- 4) Betraf Art 20 StGG; Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte 2. Aufl (2019), 149.
- 5) Die Machtübernahme durch den (austro-)faschistischen Ständestaat im Jahr 1933 wurde mit dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz 1917 zu rechtfertigen versucht.
- 6) Vgl zB Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte, 2. Aufl (2019), 179 f.
- 7) Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte 2. Aufl (2019), 188.
- 8) Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte 2. Aufl (2019), 193.
- 9) Allein die wichtigsten bis 30.04.2020 in Kraft stehenden VOen BGBl II Nr. 96/2020 und Nr. 98/2020 hatten wesentliche Textierungsprobleme und beide gemeinsam wurden innerhalb von sechs Wochen achtmal novelliert; die neue ironischerweise „Lockerungsverordnung“ genannte grundrechtsbeschränkende VO mit der BGBl II Nr. 197/2020 idgF hat die Rechtslage teilweise noch komplexer gemacht.
- 10) zB Holoubek/Lienbacher, GRC-Kommentar 2. Aufl (2019), Art 2 Rz 28; Berka/Binder/Kneihls, Die Grundrechte 2. Aufl (2019), 288
- 11) zB BayVerfGH, 26.03.2020, Vf 6-VII-20, „Ausgangsbeschränkungen vorerst zulässig“; BVerfG, 07.04.2020, 1 BvR 755/20 „keine Außerkraftsetzung im bloßen Eilverfahren“; BVerfG, 10.04.2020, 1 BvQ 28/20 „Hessisches Gottesdienstverbot vorläufig zulässig aber weiter zu prüfen“; BVerfG, 16.04.2020, 1 BvR 828/20 „Hessisches Versammlungsverbot teilweise unzulässig“; BVerfG, 29.04.2020, 2 BvQ 44/20 „Einzelfallausnahmen gegen Niedersächsisches Gottesdienstverbot“; VerfG Saarland, 28.04.2020, LV 7/20 „Treffen von Familien erlaubt“; VGH Mannheim, 30.04.2020, 1 S 1101/20 „Beschränkung im Einzelhandel auf 800 m² Fläche ist gleichheitswidrig“; VerfGH Rheinland-Pfalz, 29. u 30.04.2020, VGH B 25, 26 u A 27/20 „Maskenpflicht erfordert sachliche Klärung durch die Fachgerichte“



Eine Rechtsschutzlücke im Schlaglicht der Krise

Österreich ist als liberaler Rechtsstaat konstituiert. Dementsprechend empfinden wir es als „normal“, uns frei im öffentlichen Raum zu bewegen, einander zu treffen, Veranstaltungen zu besuchen oder für unsere Anliegen auf die Straße zu gehen. Mitte März 2020 änderte sich all das schlagartig. COVID-19 veranlasste die politischen Verantwortlichen, gleichsam über Nacht Maßnahmen zu setzen, die in ihrer Tragweite und Intensität in der Geschichte der Zweiten Republik einzigartig sind.

Es folgte eine Unzahl an Gesetzen und Verordnungen, deren normativen Gehalt bald weder Laien noch Fachkundige mehr richtig zu erfassen vermochten. Hier trafen vage

Formulierungen auf irreführende Pressekonferenzen. Schnell wurden Berichte von polizeilichen Amtshandlungen bekannt (etwa einer „Anzeige fürs Parkbanksitzen“), die augenscheinlich jedweder rechtlichen Grundlage entbehrten. Die Rechtslage wurde immer unübersichtlicher, die Grenzen zwischen politischem Willkür und rechtlich Gesolltem verschwammen. Schon das war angesichts der schwerwiegenden Eingriffe äußerst bedenklich.

Nun trat aber ein weiterer Aspekt hinzu: Einige der gesetzten Maßnahmen riefen vor dem Hintergrund der Bundesverfassung auch inhaltliche Bedenken hervor. An mehreren Stellen ließ der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber keine sachliche Rechtfertigung für sein Vorgehen er-

kennen. Als Beispiel sei hier zunächst jene Regelung genannt, die es Geschäften mit einem Kundenbereich von bis zu 400 m² erlaubte, wieder zu öffnen, während größere Betriebe davon ausgeschlossen blieben, und zwar selbst dann, wenn sie ihre Verkaufsflächen zu dem Zweck verkleinert hätten. Ebenfalls nur schwerlich zu rechtfertigen ist, weshalb Menschen der Besuch religiöser oder politischer Versammlungen zu einem Zeitpunkt verboten war, als sie sich bereits wieder in Bau- und Gartenmärkte begeben durften. Mit Blick auf die grundrechtlich verbrieft Religions- und Versammlungsfreiheit erscheint dies hinterfragenswert. Ein weiteres eingängiges Beispiel findet sich in der auseinanderklaffenden Vergütung des außerordentlichen und des verpflichtend verlängerten



ordentlichen Zivildienstes, hinter der keine rechtlich haltbare Begründung zu stehen scheint.

Die Krise brachte eine Fülle an Grundrechtseingriffen, die dem einfachen Normsetzer grundsätzlich auch offenstehen, um öffentliche Interessen – so auch den Gesundheitsschutz – zu verfolgen. Dabei hat er allerdings aufgrund des allgemein geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes maßhaltend vorzugehen, auf das jeweils gelindeste zum Ziel führende Mittel zu setzen und (gesellschaftliche) Kosten und Nutzen abzuwägen. In den vergangenen Wochen wurden rechtsstaatliche Prämissen der Effektivität getroffener Maßnahmen indes zum Teil hintangestellt. Dies rückt die Frage des Rechtsschutzes in den Fokus.

Die Überprüfung und Aufhebung rechtswidriger Gesetze und Verordnungen ist dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten. Dieser entscheidet in viermal jährlich abzuhaltenden Sessionen über an ihn herangetragene Rechtsfragen; in den dazwischenliegenden Zeiträumen finden Sitzungen nur ausnahmsweise statt. Bis zu einer Entscheidung kann daher (auch aufgrund des anspruchsvollen Verfahrens) viel Zeit vergehen. Die COVID-19-bezogenen Regelungen sind dagegen von Kurzlebigkeit geprägt und ständiger Adaption unterworfen. Dies kann mit Blick auf sogenannte sunset clauses zwar begrüßenswert sein, doch wird der Gerichtshof damit in der Regel erst zu einem Zeitpunkt entscheiden, da die betroffenen Maßnahmen nicht einmal mehr in Kraft stehen. Darin zeigt sich ein gravierendes Problem.

Mit den ergangenen Regelungen wurden und werden Grund- und Freiheitsrechte massiv beschnitten und dies auf zum Teil rechtlich fragwürdiger Grundlage. Die langfristigen Folgen für das soziale Gefüge und die Volkswirtschaft sind noch nicht ansatzweise abzuschätzen. Es kommt zu Schäden, die über bloße

Einzelchicksale hinausgehen. Eine nachträgliche Erklärung der Rechtswidrigkeit der betreffenden Verbote und Gebote durch den Verfassungsgerichtshof wirkt angesichts der gesamtgesellschaftlichen Implikationen nicht ausreichend. Auch das allenfalls einschlägige Amtshaftungsrecht vermag so weitreichende Folgen nicht zu sanieren.

Hier könnte ein vorläufiger Rechtsschutz Abhilfe schaffen. Einen solchen kennt die österreichische Rechtsordnung im Fall der Gesetzes- und Ordnungsprüfung jedoch nicht. Rechtsunterworfenen bleiben damit jedenfalls auf die endgültige Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes verwiesen, bis dahin sind bekämpfte Bestimmungen unverändert anzuwenden. Ein schneller, effektiver Schutz wäre in Anbetracht der zuvor geschilderten Folgen aber durchaus überlegenswert. Diese Feststellung äußerten zuletzt mehrere Seiten und auch der Blick über die Grenze zeigt, dass ein solcher Ansatz nicht gänzlich abwegig ist (so z.B. die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 dt BundesverfassungsgerichtsG). Dabei wäre aber zu bedenken, dass Gesetze und Verordnungen nicht über einen Kamm geschoren werden sollten. Das Gesetz ist als Mehrheitsbeschluss des frei gewählten Parlaments zentrales Element einer Demokratie. In ihm artikuliert sich der Wille der Mehrheit der wahlberechtigten Bevölkerung. Demgegenüber verfügen Verordnungen der Verwaltungsorgane über keine solche demokratische Legitimation, sodass sich ein vorläufiger Rechtsschutz durch den Verfassungsgerichtshof nach unserer Auffassung zumindest im Bereich der Ordnungsprüfung jedenfalls argumentieren lässt. In der derzeitigen Situation hätte schließlich auch ein auf die Ordnungsprüfung reduzierter vorläufiger Rechtsschutz große Wirkung zeigen können, wurde doch das Gros der besonders einschneidenden Maßnahmen in Form von Verordnungen erlassen.



DIE AUTOREN

Patrick Petschinka



Florian Rathmayer

Beide Studium der Rechtswissenschaften, anschließend jeweils Gerichtspraxis im OLG-Sprengel Wien. Aktuell forschen und lehren beide als Universitätsassistenten am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien. Ihre Schwerpunkte liegen im Öffentlichen Wirtschaftsrecht sowie im Umweltrecht.

Der Politik sind in Krisenzeiten zu Recht weite Spielräume eröffnet. Wenn sie sich darüber hinausbewegt, hat der Verfassungsgerichtshof die Grenzen aufzuzeigen. Es wäre zu begrüßen, wenn dies in noch effektiverer Weise geschehen könnte.

Menschenrechte und Corona: ein „Sowohl-als-auch“



INTERVIEW



Ein Interview mit Dr. Michael Lysander Fremuth, Wissenschaftlicher Direktor des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und Universitätsprofessor für Grund- und Menschenrechte am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

Sie haben 2019 die Leitung des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (kurz: BIM) übernommen. Inwiefern möchten Sie an die Arbeit Ihrer Vorgänger anknüpfen und welche neuen Perspektiven bringen Sie in das Institut ein?

Es war mir eine große Freude und Ehre, an die Arbeit meiner Vorgänger anzuknüpfen. Was ich sehr schätze und auch fortsetzen möchte, ist zunächst der besondere Ansatz des BIM. Denn dieses stellt ein Forschungsinstitut dar, das sich einerseits höchsten wissenschaftlichen Standards verpflichtet fühlt und sich andererseits um die Übersetzung der Erkenntnisse in die Praxis bemüht, aus der wir wiederum Anregungen für unsere Forschungsarbeit gewinnen möchten. Wir nennen das „translatationaler Zirkel“. Das BIM steht somit an der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis – „Vermittlerrolle“ trifft es sehr schön. Im zivilgesellschaftlichen Bereich ist das BIM fest verankert und es werden Kontakte und Kooperationen weiter ausgebaut. Künftig wird es darum gehen, auch die Einbindung in die Wissenschaft und die Anbindung an die Universität Wien zu stärken. Die Einrichtung eines Human Rights Masters ab 2021 zeigt, dass wir auch diesbezüglich auf gutem Wege sind. Persönlich ist mir die klare Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher Analyse einerseits und möglichen politischen Bewertungen und Forderungen andererseits sehr wichtig.

Von besonderer Relevanz für uns ist schließlich die Ludwig Boltzmann

Gesellschaft (LBG) als Trägergesellschaft des BIM, da diese dazu beiträgt, die außeruniversitäre Forschung in Österreich sicherzustellen. Davon profitieren gerade auch wir als Menschenrechtsinstitut an der Schnittstelle zwischen Forschung und Praxis. Eine Regierungsvorlage hingegen sieht vor, dass aus der Gesellschaft eine reine Fördergesellschaft wird, die nur mehr Geld verteilt. Wir hoffen, dass die Politik



ZUR PERSON

Michael Lysander Fremuth

Der aus Köln stammende Jurist absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften mit Schwerpunkten Völker- und Europarecht, Menschenrechte, Rechtsphilosophie und Allgemeine Staatslehre. Als Gastwissenschaftler hat er in den USA, Russland, Südafrika und der Türkei gelehrt und geforscht. Zu seinen Stationen zählen unter anderem der Deutsche Bundestag, die Europäische Kommission sowie die Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York. Hervorzuheben sind ebenso die Mitbegründung und langjährige Innehabung des Vorsitzes der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen in NRW sowie seine Mitwirkung bei Amnesty International.

noch einmal darüber nachdenkt und die Institute nicht ihren einzigartigen Charakter in der österreichischen Forschungslandschaft verlieren. Denn es ist die Trägerschaft durch die LBG, die unsere Rolle als Vermittlerin zwischen Forschung und Praxis erst ermöglicht.

Welche Wirkung entfaltet Ihre Expertise abseits des akademischen Rahmens?

Wir haben bei den NGOs viele Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, mit denen wir in engem Austausch stehen. Ich stelle zudem fest, dass auch vonseiten der Medien großes Interesse an der Arbeit des BIM besteht. Was die Politik angeht, so ist es deutlich schwieriger, einen Impact zu messen. Wir suchen bewusst den Kontakt zu den politisch Verantwortlichen. Dabei entspricht es meinem Kernverständnis der Menschen- und Grundrechte, dass diese einen Rahmen abstecken, den insbesondere die Politik ausfüllen muss. Zur Bestimmung des Rahmens bieten wir unsere Expertise an.

Bedeutet die momentane COVID-19-Krise auch gleichzeitig eine Krise für die Menschenrechte?

Der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen kann Beschränkungen der Grund- und Menschenrechte rechtfertigen, das ist eine Binsenweisheit. Bei allen Maßnahmen muss aber klar sein, dass es um eine Bekämpfung des Virus geht und nicht um die Bekämpfung von Menschen. Das hat vielfältige Dimensionen. Zum einen geht es um die Frage des Rassismus. Man hat erlebt, dass es in vielen Staaten Übergriffe gegenüber asiatisch aussehenden Menschen gegeben hat, aus Angst, sie könnten infektiös sein. Wir erleben aber auch in Europa, dass die Situation der Grund- und Menschenrechte in einigen Mitgliedstaaten prekär ist. Dass das Virus in

Staaten mit einer ohnehin fragwürdigen menschenrechtlichen Bilanz genutzt werden kann, um grund- und menschenrechtseinschränkende Maßnahmen zu intensivieren, sehen wir derzeit nicht nur in China, sondern etwa auch in Ungarn. Man kann daher sagen, dass die Krise ein Katalysator für ohnehin bedenkliche Entwicklungen in der Welt ist.

Wie haben Sie persönlich die Corona-Krise bisher erlebt?

Da ich noch Familie in Deutschland habe, hat mich die Einschränkung des Reiseverkehrs getroffen. Für meine Tätigkeit als Wissenschaftler ist es aber weniger eingriffsintensiv, weil ich ohnehin sehr viel am Schreibtisch arbeite. Ich finde, was sich zunächst einmal geändert hat, ist ein generelles Gefühl. Denn in Folge der Ausgangsbeschränkungen musste man einen Grund für das Betreten des öffentlichen Raumes anführen, was eine Umkehrung des grundsätzlichen Anspruchs der Freiheitsrechte darstellt. Aber ich bin ja von Haus aus Rheinländer und damit kraft DNA auch Optimist. Deswegen erhoffe ich mir als positiven Outcome, dass jetzt jedem deutlich geworden ist, dass Grund- und Menschenrechte kein „Schönwetter-Thema“ sind. Wir alle üben jeden Tag grundrechtlich verbürgte Freiheiten aus, wir sind uns dessen nur nicht immer bewusst.

Was kann die einzelne Bürgerin bzw. der einzelne Bürger tun, wenn sie oder er sich von den Regelungen benachteiligt fühlt?

Die erste Möglichkeit wäre der politische Protest. Die Politik lebt davon, dass man miteinander streitet und dass sich Menschen zu Wort melden. Die andere Möglichkeit ist die Rechtskontrolle. Ist man von einem Verwaltungsakt direkt betroffen, etwa weil man eine Strafe wegen eines Verstoßes gegen die Ausgangsbeschränkungen erhalten hat, steht der Rechtsschutz offen.

Allerdings sind die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes gegen materielle Gesetze durch den Verfassungsgerichtshof in Österreich beschränkt. Es ist daher eine rechtspolitische Frage, ob man eventuell den Eilrechtsschutz in Österreich ausbauen sollte.

Den politischen Entscheidungsträgern wird oftmals vorgeworfen, diese hätten Angst geschürt, um eine höhere Disziplin in der Bevölkerung zu erreichen. Sehen Sie im Angst-Schüren ein legitimes Mittel?

Dass man mit sehr deutlichen Worten warnt und in unsicheren Zeiten auch auf Worst-Case-Szenarien hinweist, ist grundsätzlich zulässig; eine wissentliche Überdramatisierung entgegen allen Fakten finde ich hingegen problematisch. Ich glaube schon, dass vielen Regierungen bewusst ist, wie massiv sie die Grund- und Menschenrechte einschränken. Es ist daher die Aufgabe der Wissenschaft und der Zivilbevölkerung, die Regierung unter einem fortwährenden Rechtfertigungszwang zu halten.

Sehen Sie die Rolle der Europäischen Union aufgrund der autonomen Krisenbewältigung durch die Mitgliedstaaten momentan unterminiert oder werden internationale bzw. supranationale Organisationen gerade wichtiger denn je?

Natürlich ist die Rolle der internationalen Organisationen (UN und WHO) sowie der supranationalen EU von großer Bedeutung. Dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen haben und im Rahmen der Gesundheitspolitik die Eindämmung von SARS-CoV-2 verfolgen, ist kein Unterminieren der EU, weil diese in dem Bereich nur eine unterstützende und fördernde Kompetenz hat. Es sind weiterhin die Mitgliedstaaten, die die Krankenhäuser sowie die Gesundheitsämter unterhalten und vor Ort wissen, wie man im



INTERVIEW

Einzelfall auch auf den Ausbruch von Infektionskrankheiten reagieren muss. Die Frage ist hier lediglich, wie die Staaten die Maßnahmen setzen. Machen sie es im Geist der europäischen Solidarität oder tun sie das nicht. Ich möchte aber auch dem Eindruck entgegenwirken, dass die EU gar nichts gemacht habe. Beispiele wären das Ankaufsprogramm von Staatsanleihen durch die EZB, fiskalpolitische Anpassungen oder Ausnahmeregelungen im europäischen Beihilfenrecht, sodass man jetzt schneller Unternehmen und Selbstständigen – und damit mittelbar auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – in Schwierigkeiten helfen darf.

Worin liegen nach Ihrer Ansicht die Herausforderungen der Menschenrechtsarbeit in den kommenden Monaten bzw. Jahren?

Ich fürchte, dass wir momentan in einem globalen Kulturkonflikt stecken, da es zunehmend Staaten gibt, die sich ihrer grund- und menschenrechtlichen Bindungen entledigen möchten. In dem damit verbundenen Systemwettbewerb wäre es hilfreich, wenn wir vor allem in Europa zeigen könnten, dass eine Krisenbewältigung auch unter Achtung der Grund- und Menschenrechte gelingen kann. Es kann nicht darum gehen, Gesundheit oder



DIE AUTORIN

Madeleine Müller

Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und der Philosophie an der Universität Wien. Auslandssemester an der Université Paris 1 – Panthéon Sorbonne. Ihre Dissertation behandelt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus rechtsphilosophischer, rechtsanthropologischer sowie indigener Perspektive. Sie unterstützt seit Mai 2020 das Redaktionsteam des Liga-Magazins.

Schutz des Lebens auf die eine Seite und Grund- und Menschenrechte auf die andere Seite zu stellen, sondern es ist immer ein „Sowohl-als-auch“.



Ein Virus kommt selten allein

ÜBER CORONA UND DIE
POLITISCHEN FOLGEN

In schweren Zeiten ist das Wetter immer besonders schön. Als die Schleusen des öffentlichen Lebens im März geschlossen wurden, war der Himmel so blau wie schon lange nicht mehr. Manche meinten, dies käme vom Shutdown der Flughäfen, auch wurden in Venedig Delfine im glasklaren Wasser der Lagune gesichtet. Viele Menschen hatten mehr Zeit zu beobachten, zu lesen und sich zu informieren. Der Medienkonsum stieg enorm an, man sah Tarek Leitner gebannt zu, wie er die täglichen Zahlen präsentierte, klickte sich durch Nachrichtensendungen aus aller Welt und versuchte sich ein Bild zu machen. Die Berichte aus südeuropäischen Krankenhäusern erzeugten Furcht. Dann die Erleichterung, die Kurve flachte ab. Die aus den Häusern strömenden Menschen schüttelten die Angst ab und fanden in ihren Alltag zurück. Wenn die Eisdielen offen sind und der Liegestuhl auf Mallorca wartet: Was kümmern uns diejenigen, die ihr Risiko von nun an alleine tragen? Und da sich die Delfine in Venedig als Fake herausstellten, stand der neuen alten Normalität fast nichts mehr im Wege.

Doch nun stieg eine andere Kurve steil an, deren Verlauf nicht erst seit Corona besorgniserregend ist. Die durch die Omnipräsenz der ExpertInnen zunächst eingedämmten Stimmen aus dem Off wuchsen zu einer breiten Widerstandsbewegung

an. Die ansteckende Bürgerwut zeigte Symptome, die man bereits kannte, doch auch neue Protestbewegungen traten in wunderlichen Formationen auf. Von Beginn an dabei: rechtsextreme Bewegungen mit ihrer Mesalliance althergebrachter Systemkritik und menschenfeindlicher Grundhaltung. Sie gesellten sich zu denjenigen, die durch den wirtschaftlichen Shutdown in ihrem Selbstverständnis als StaatsbürgerInnen getroffen waren, und Menschen, die den demokratischen Verhältnissen auch bisher wenig vertrauten. Es ging um Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und das Recht auf soziale Sicherheit und Bildung, durch Corona mehr denn je für viele EuropäerInnen außer Reichweite. Der etwa in Berlin skandierte „Demokratische Widerstand“ lockte mit dem Ruf nach Selbstermächtigung auf den Rosa-Luxemburg-Platz und traf den Nerv linker und rechter Denkfiguren. Elitenbashing und Herrschaftskritik befeuerten Verschwörungstheorien, wenig überraschend kam auch der drohende Austausch der Bevölkerungen Europas durch kulturfremde Invasoren zur Sprache.

Die Corona-Revolution schürt das Misstrauen gegen Medien, Wirtschaft, Wissenschaft und den Staat per se. Durch die thematische Vielseitigkeit der Bewegung ist der Reproduktionsfaktor der Empörung besonders hoch. Viele können zumindest einem Aspekt der „Hygiene-Demos“ etwas abgewinnen und die parlamentarische Opposition stimmt angesichts der Dominanz der Regierungen in den Kanon der Unzufriedenen mit ein. Vernünftig scheinende Argumentation verblasst angesichts emotional vorgetragener Sichtweisen, denen man auch am Gartenzaun oder im Freundeskreis begegnet.

Man muss genau hinsehen. Da ist beispielsweise Sabine, die Kosmetikvertreterin von nebenan, die meint, dass die Angst vor COVID-19 völlig überzogen sei, da die Sterblichkeit

bei nur einem Prozent liege. Österreich sei schließlich nicht Spanien, das könne man nicht vergleichen. Sollen doch die Alten und Kranken etwas mehr aufpassen! Sie beklagt, dass ihre Kundinnen nun weniger kaufen. Sabine arbeitet in einem Pyramidensystem, darf aufsteigen oder muss absteigen. Als Hausfrau mit drei Kindern, sagt die Fünfzigjährige, wolle sie noch etwas erreichen im Leben. Corona kam dazwischen. Nun ist sie wütend auf den Shutdown und leistet zum ersten Mal so etwas wie Widerstand in ihrer bürgerlichen Welt. Ihr jüngstes Kind schickte sie trotz Lockdown in die Schule. Früher war sie ein Fan des Bundeskanzlers, vor allem als er den Flüchtlingen den Weg versperrte und diese in Italien verelendeten. Die leben dort wie Ratten in Löchern, sagte Sabine damals, das brauchen wir in Österreich nicht. Bei den Demos gegen die Koalition mit der Rechtsaußenpartei war sie nicht dabei, jetzt würde sie den Protesten einiges abgewinnen können.

In vielen Begegnungen zeichnen sich facettenreiche Anschlussstellen an eine Allianz aufgebrachter BürgerInnen ab, die sich im Schwebezustand zwischen einer ungewissen Bedrohung und einer bereits bestehenden sozialen und individuellen Frustration befinden. Dies hat Umberto Eco, der Mussolini als Zeitzeuge erlebte, als Initiation des Faschismus beschrieben. In einer 1995 gehaltenen Rede warnte er vor dem Wiedererstarken faschistischer Bewegungen in Europa. Vor allem die frustrierte Mittelklasse sei in einer Zeit der ökonomischen Krise oder der politischen Demütigung anfällig dafür. „Verschwörungen“ sind damals wie heute die Wurzel faschistischer Psychologie und ein hochwirksames Stimulans, so Eco.

Der von der Rechten erfolgreich unternommene Brückenschlag zu unterschiedlichen Milieus der Gesellschaft bedarf einer differenzierten Antwort. Eine wirksame Rezeptur

einer Immunisierung gegen diese Entwicklung kann sich nicht auf eine Pauschalverurteilung der Unmut Skandierenden beschränken, sondern muss auf wirksame Vertrauensbildung in demokratische Instanzen setzen. Dazu zählt, dass BürgerInnen, die durch Corona wirtschaftlichen und persönlichen Schaden erlitten, sich nicht einer ungewissen Zukunft ausgeliefert sehen. Die Spätschäden einer weiteren Spaltung der Gesellschaft wären teurer als eine die Lebenskosten real abdeckende Staatshilfe für alle Betroffenen. Corona bedrohte nicht nur das Leben, sondern auch das Lebenswerk vieler Menschen, dieses ist nicht nur durch die letzte Steuererklärung ersensbar. Die „Zuwendung“ des Staates hat für die unzähligen temporär Abgehängten große Bedeutung, nämlich die einer Wertschätzung der in diesem Land lebenden Menschen. Dann erst werden manche ihren Alu-Hut an den Nagel hängen.



Literatur: Umberto Eco,
Der ewige Faschismus,
Carl Hanser Verlag,
München, 2020

Umweltschutz als Menschenrecht

KÖNNTE DIE AKTUELLE CORONA-KRISE EINE CHANCE FÜR DEN KLIMASCHUTZ BEDEUTEN? IDEEN FÜR KLIMAPOLITISCH WIRKSAME MASSNAHMEN GIBT ES MITTLERWEILE GENUG.

Laut einer Aussage des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO) gibt es aktuell nur eine Gefahr, die in globalen Risikoanalysen noch größer als die von Pandemien eingestuft wird, nämlich „die bereits beobachteten und künftig noch stärker werdenden Folgen des Klimawandels“. Die global ergriffenen Corona-Maßnahmen führten zwar zu einem kurzfristigen und drastischen Einbruch der CO₂-Emissionen – zuletzt war auf Satellitenbildern zu sehen, dass über größeren Ballungszentren und Industrieregionen die Schadstoffbelastungen um die Hälfte und mehr zurückgegangen sind –, Expert*innen befürchten mittlerweile aber, dass sich die Gefahren des Klimawandels durch COVID-19 noch verstärken könnten: Die Nachfrage nach erneuerbaren Energieträgern könnte aufgrund der drohenden Wirtschaftskrise weltweit einbrechen. Und da stellt sich generell die Frage, wie es angesichts anderer und (vermeintlich) größerer Probleme um die Bereitschaft der Bevölkerung steht, sich zu klimapolitischen Maßnahmen zu bekennen.

Die Krise als Chance?

Doch kann die Krise auch eine Chance für den Klimaschutz sein? Und wovon hängt das ab? „Von der Verteilung der Macht in der Wirtschaft – die ist im Moment

demokratiebedrohend konzentriert“, meint der österreichische Autor und Aktivist Christian Felber, Initiator der Gemeinwohl-Ökonomie und Gründungsmitglied von Attac Österreich. Die Industrie sitze Felber zufolge tief im Sattel und die „eingegrabenen Kanäle“ würden zu gut funktionieren. In den Wirtschaftsredaktionen der Leitmedien herrsche ein systemerhaltendes Mindset und an den Wirtschaftsuniversitäten regiere der neoklassische Mainstream. Grund zur Hoffnung dagegen könne ein sich langsam einstellender Prozess des Umdenkens innerhalb der Bevölkerung bieten. Auch der Wachstumskritiker Niko Paech sieht in der Krise ein Potenzial zu einer (positiven) Veränderung: „Viele Menschen leben nicht nur materiell, sondern auch psychisch über ihre Verhältnisse. Durch die Zwangspause vom Leistungsstress spüren sie, was ihnen zuvor verborgen blieb: Ein stressfreieres und verantwortbares Leben zum Preis von weniger Konsum- und Reisemöglichkeiten ist vielleicht gar kein schlechter Deal, zumal sich die Balance zwischen beidem austarieren lässt.“ Durch die Krise denken viele Menschen mehr darüber nach, was im Leben wirklich zählt. „Ergebnis solcher Selbstreflexionsprozesse könnte sein, dass die Menschen sich vermehrt für eine nachhaltige und am Gemeinwohl orientierte Wirtschaftsweise einsetzen“, meint Christian Felber.

Ökologische Menschenrechte

Felber sieht in der Etablierung der „ökologischen Menschenrechte“ eine solche Chance. Erforderlich sei ein viel strengerer Naturschutz und die Anerkennung der Natur als Rechtssubjekt. Nur wenn die Natur als Rechtssubjekt Schutzrechte genieße, könnten diese mit weiteren Maßnahmen eingeklagt und durchgesetzt werden. Solche Versuche einer umfassenden und wirksamen Verankerung des Umwelt- und Klimaschutzes in den Grund- und Menschenrechten wurden schon mehrfach unternommen. Nach wie vor fehlt es auf internationaler Ebene jedoch an einem solchen umfangreichen Schutzkatalog ökologischer Menschenrechte. In der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen von 1972 wurde in der dort verabschiedeten Stockholmer Erklärung erstmals ein Bezug zwischen Umwelt und Menschenrechten hergestellt. Obwohl die Erklärung nicht verbindlich ist, bedeutete sie ein wichtiges Signal und kennzeichnete den Beginn der internationalen Umweltpolitik. In der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 wurden in der dort verabschiedeten Rio-Erklärung abermals politisch-moralische Pflichten bestärkt, jedoch ebenso ohne völkerrechtliche Bindungen. Im Jahr 2012 wurde vom UN-Menschenrechtsrat ein Mandat für einen unabhängigen Experten für Menschenrechte und

Umwelt geschaffen. Das Amt wird seit 2018 von David R. Boyd bekleidet. In einem im März 2020 veröffentlichten Report heißt es: „Protecting the environment contributes to the fulfilment of human rights, and protecting human rights contributes to safeguarding the environment.“

Die richtigen Schritte setzen

Für Felber sehen die „ökologischen Menschenrechte“ auch ein gleiches Verbrauchsbudget für alle Menschen vor. In Anlehnung an die „Doughnut“-Theorie von Kate Raworth könne davon ausgegangen werden, dass die Erde den Menschen jedes Jahr ein bestimmtes Ressourcenbudget zur Verfügung stellt. Dieses solle unter allen Menschen gleich und gerecht verteilt und auf einem sogenannten „Ökokonto“ ausgewiesen werden. Produkte und Dienstleistungen erhielten neben dem finanziellen Preis auch einen ökologischen Preis, der beim Einkauf vom Ökokonto abgebucht wird. Ein Teil des Guthabens solle dabei als bedingungsloses und unveräußerliches Grundrecht zur Verfügung stehen, der Rest als handelbares Verbrauchsrecht. Bezugnehmend auf die aktuelle Krise meint Felber, dass auch die „ökologischen und sozialen Kurven abgeflacht“ werden müssen.

Wie wichtig es ist, in der aktuellen Krise nicht auf den Klimaschutz zu vergessen und die richtigen Schritte zu setzen, zeigen die vielen, immer lauter werdenden Stimmen der sich zu Wort meldenden Aktivist*innen und Expert*innen. Im aktuellen „Klima-Corona-Deal“ fordern derzeit über 100 NGOs und 500 Expert*innen, neben der Bewältigung der Corona-Krise auch die drohende Klimakatastrophe abzuwenden. Mit vier Forderungen richten sie sich an die Regierung und beziehen sich auf deren geplanten Konjunkturpaket. Die Regierung stehe vor der historischen Gelegenheit, die staatlichen Rettungsgelder „intelligent und klimagerecht zu investieren“. Im ersten Punkt „Zukunft der Menschen sichern“ treten die Unterstützer*innen für eine Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und eine existenzielle Absicherung der Menschen ein. Im zweiten Punkt „Umbau statt Wiederaufbau“ wird gefordert, dass die Gelder aus den Hilfs- und Konjunkturpaketen den Strukturwandel zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels vorantreiben. Drittens müsse die „Krise demokratisch bewältigt“ werden und die Zivilgesellschaft und Sozialpartner müssten an den Verhandlungen um die Verteilung der Gelder beteiligt werden. Im vierten Punkt „Globale Klimagerechtigkeit“ fordern die Unterzeichner*innen, dass die Regierung sich international für die Streichung der Schulden der ärmsten Staaten einsetzt, dass statt Krediten Transfer-

zahlungen geleistet werden und Österreich einen fairen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung liefert. Sollten die Forderungen aus dem „Klima-Corona-Deal“ Gehör finden, könnte die aktuelle Corona-Krise tatsächlich eine Chance und der Beginn einer ökologischen und sozialen Transformation sein.



DIE AUTORIN

Bettina Slamanig

Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien im April 2019, Spezialisierung auf menschen- und frauenrechtliche Themen, Praxis im journalistischen Bereich, redaktionelle Mitarbeiterin der Österreichischen Liga für Menschenrechte



Shutdown unserer Freiheiten

PLÄDOYER FÜR EINE KONTROLLE DER CORONA-EXPRESSMASSNAHMEN

Während die ersten Grundrechtseinschränkungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie von einem Großteil der Bevölkerung noch als notwendig akzeptiert wurden, entstand mit jedem Schritt in Richtung der „neuen Normalität“ ein größeres Unbehagen über den Umfang der Einschränkungen der letzten Monate: Es gründet im Wesentlichen auf der Frage, ob die Bedrohung aus einer Ex-ante-Betrachtung so gravierend war, dass derart umfassende Maßnahmen alternativlos waren. Damit einhergehend fand immer mehr auch ein öffentlicher Diskurs darüber

statt, ob der demokratische Rechtsstaat in Gefahr sei – ein Umstand, der die Diskussion im Fall einer anderen Regierungskonstellation wohl noch mehr dominiert hätte.

Das Funktionieren des Gesetzgebungsprozesses ist gerade in einer Krise essenziell, um auf außergewöhnliche Situationen rasch reagieren zu können. Die Maßnahmen, die in Österreich zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ergriffen wurden, konnten im Rahmen der „gewöhnlichen“ Gesetzgebung erlassen werden. Hier zeigten sich allerdings aufgrund der Geschwindigkeit der Prozesse Unterschiede zum sonsti-

gen Gesetzgebungsverfahren. Erstens: Eine öffentliche Begutachtung der Gesetzesvorschläge entfiel zur Gänze. Dies erscheint rückblickend nachvollziehbar, weil die Abwendung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie rasche Maßnahmen erforderte, die gerade durch eine Begutachtung verzögert worden wären. Die Gesetzespakete, die in den Ministerien zur Abwendung der Krise erarbeitet worden sind, wurden daher nicht – wie sonst üblich – als Regierungsvorlagen eingebracht, sondern als Initiativanträge. Zweitens: Die Initiativanträge für die ersten vier COVID-19-Gesetze bündelten – wie sonst nicht üblich –

Der kritische Umschwung in der Bevölkerung, der in der „neuen Normalität“ zunehmend spürbar wird, zeichnete sich schon davor im Parlament ab: Während die ersten zwei COVID-19-Gesetze² noch einstimmig beschlossen wurden – und zwar in einer davor nicht da gewesenen Geschwindigkeit der parlamentarischen Abläufe –, stellte sich die Opposition zunehmend gegen parlamentarische „Eilverfahren“ und forderte die Rückkehr zur „Normalität“ des Gesetzgebungsprozesses³. Diese Forderung der Opposition spiegelte sich auch im Bundesrat wider. Dieser erhob nämlich gegen vier COVID-19-Gesetze Einspruch – ein Umstand, der möglich ist, weil die Oppositionsparteien SPÖ und FPÖ die Mehrheit der Mitglieder des Bundesrates stellen. Diese Einsprüche konnten die Gesetzwerdung letztlich aber nur zeitlich verzögern,



DER AUTOR

Kenan Ibili

ist seit 2016 Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien. Er war zunächst Referent im Bundesministerium für Justiz in der Legistikabteilung für Strafrecht und ist seit 2019 in der Rechtsprechung tätig. Zudem ist er seit 2019 Vorstandsmitglied der Liga für Menschenrechte.

eine Reihe von Materien, die in die Zuständigkeit verschiedener Ressorts fielen. Damit ging einher, dass diese Gesetzesänderungen nicht in den jeweiligen Fachausschüssen des Nationalrates behandelt wurden, sondern allesamt im Budgetausschuss – so auch beispielsweise Justizthemen. Geändert wurde diese Praxis – wohl nicht zuletzt auf Druck der Opposition – erst mit dem sechsten COVID-19-Gesetz: Seither wurden die COVID-19-Gesetze thematisch gebündelt und in den jeweiligen Fachausschüssen vorberaten. Drittens: Die COVID-19-Gesetze wurden zum Großteil in Sondersitzungen des Nationalrates und des Bundesrates

innerhalb von wenigen Tagen verabschiedet. Am deutlichsten zeigte sich dies in der parlamentarischen Behandlung des (ersten) COVID-19-Gesetzes¹: Dieses wurde am 14. März 2020 (einem Samstag) im Nationalrat eingebracht und am 15. März 2020 (einem Sonntag) im Nationalrat und – noch am selben Tag (!) – im Bundesrat beschlossen. Auch die Beurkundung durch den Bundespräsidenten und die Kundmachung durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt erfolgten an besagtem Sonntag. Durch diesen einzigartigen Prozess verwirklichte sich über das Wochenende ein „Shutdown unserer Freiheiten“.

weil der Nationalrat Beharrungsbeschlüsse⁴ fasste. Gerade dieser Prozess zeigt aber, dass ein lebendiger Parlamentarismus auch in Krisenzeiten ein kritischeres Bewusstsein in der Bevölkerung schafft.

Die Bundesverfassung hätte freilich auch Vorkehrungen für das Worst-Case-Szenario vorgesehen, wenn sich der Nationalrat nicht versammeln kann, um Gesetze zu beschließen, etwa wegen einer hohen Anzahl an Erkrankungsfällen unter den Abgeordneten: Nach Art 18 Abs 3 B-VG greift in diesem Fall das Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten. Dieser kann zu einer Zeit, in der der Nationalrat nicht zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, vorläufige gesetzesändernde Verordnungen auf Vorschlag der Bundesregierung erlassen, wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen notwendig ist, um einen offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Allgemeinheit abzuwehren. Der Vorschlag der Bundesregierung muss im Einvernehmen mit dem ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses des Nationalrates erstattet werden. Im Unterschied

zu anderen Staaten wie Ungarn, wo wegen der „Entmachtung des Parlaments“ eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates geortet wurde, setzt die Bundesverfassung auch in Krisenzeiten bewusst auf eine Machtverteilung.

Egal, ob Gesetz oder (Not-)Verordnung: In einem Rechtsstaat muss für die Rechtsunterworfenen Klarheit über den Inhalt der Rechtsnormen bestehen. Rechtsnormen mit Strafcharakter müssen daher eindeutig vorgeben, welches Verhalten verpönt ist und welche Sanktion an einen Verstoß geknüpft ist. Sie müssen festlegen, welche Organe zur Vollziehung berufen sind und wie sie dabei vorzugehen haben; durch diese „Berechenbarkeit“ des Staates unterscheidet sich der Rechtsstaat von seinem Gegentyp, dem Polizeistaat⁵. Die „Berechenbarkeit“ des Staates findet ihren Ursprung im Legalitätsprinzip (Art 18 Abs 1 und 2 B-VG). Ihm zufolge müssen Freiheits Eingriffe in einer auf Gesetzesstufe stehenden Norm vorgesehen sein⁶. Gemäß Art 18 Abs 2 B-VG sind die Verwaltungsbehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches nur auf Grund der Gesetze zur Erlassung von Verordnungen befugt. Damit ist abgesichert, dass es kein „Geheimrecht“ oder bindendes „Corona-Fake-Law“ geben kann⁷.

Insbesondere das COVID-19-Maßnahmengesetz, das eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorsah⁸, und die auf dessen Grundlage erlassene „COVID-19-Maßnahmenverordnung“⁹ erzeugten aber wegen der medialen Kommunikation der vier Ausnahmen vom Ausgangsverbot Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung und in der Vollziehung, deren Fehler nun gerichtlich aufgearbeitet werden.

Die unabhängige Kontrolle durch Gerichte bildet den „goldenen Schlußstein“ des Rechtsstaates.

Die Gerichte gewährleisten, dass Verfassung und Gesetz eingehalten werden und können dafür von jeder Person zum Schutz ihrer Rechte angerufen werden. Daneben bestehen aber auch andere unabhängige Institutionen, wie etwa die Volksanwaltschaft, die abstrakt für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zuständig ist und eine öffentliche Kontrolle im Dienst von Rechtsstaat und Demokratie ausübt¹⁰.

Die Maßnahmen der COVID-19-Pandemie haben den Rechtsstaat vor außergewöhnliche Herausforderungen gestellt. Freilich steht der große Wurf zum „goldenen Schlußstein“ noch aus, nämlich zur Klärung grundsätzlicher Fragen durch die nationalen Höchstgerichte, nämlich den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof und den Obersten Gerichtshof. Selbst wenn deren „bloß“ nachprüfende Kontrolle in der aktuellen Situation aus gutem Grund als unbefriedigend empfunden werden kann, gehört es zum Wesen des Rechtsschutzstaates, dass jede Person, gerade auch in der aktuellen Krise, Zugang zu ihrem Recht hat.

1) IA 396/A BlgNR 27. GP.

2) COVID-19-Gesetz, BGBl I 12/2020;
2. COVID-19-Gesetz, BGBl I 16/2020.

3) Vgl Parlamentskorrespondenz Nr 310 vom 3. April 2020.

4) Art 42 Abs 4 B-VG.

5) Vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht 11 (2015) Rz 165.

6) VfSlg 11.455/1987.

7) <https://www.diepresse.com/5802439/fake-laws-regierungswuensche-als-geltendes-recht-hingestellt> (25. Mai 2020).

8) § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I 12/2020.

9) Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020.

10) Anzumerken ist, dass auch die Volksanwaltschaft selbst die Möglichkeit hat – bzw. hinsichtlich der „COVID-19-Maßnahmenverordnung“ gehabt hätte –, die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen (Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG).



INTERNATIONALES 

Die migrationspolitische Misere der Europäischen Union

Die Bruchlinien der Migrationspolitik der Europäischen Union sind zahlreich. Sie werden in Ereignissen sichtbar, die die mangelnde Effektivität von migrationspolitischen Regelungen und Maßnahmen beweisen. Zur Illustration einige Beispiele:

1 Der Europäische Gerichtshof – die höchstgerichtliche Instanz der Union – hat vor kurzem aufgrund einer Beschwerde der Kommission entschieden, dass Polen, Tschechien und Ungarn EU-Recht verletzt haben. Die Verletzung bestand in der Weigerung, Beschlüsse zur Umverteilung von Asylwerbern aus Griechenland und Italien – die EU-Innenminister hatten im September 2015 einen Umverteilungsbeschluss gefasst – umzusetzen. Der Gerichtshof betonte dabei ausdrücklich, dass eine Berufung auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit nicht möglich sei.

Das Erkenntnis rief – auch bei den Betroffenen – keine merkbare Reaktion hervor. Die Union sieht sich als Rechtsgemeinschaft an, in der die Rechtsstaatlichkeit einen besonderen Wert besitzt. Dies hat allerdings für die Migrationspolitik offenbar nur eine eingeschränkte Bedeutung. Man kann feststellen, dass das geltende Europäische Recht im Bereich der Migration in nahezu systemati-

scher Weise nicht mehr beachtet wird. Die Rechtsvorschriften sind durch ein Vollzugsdefizit weitgehend unbedeutend geworden. Selbst die deutsche Bundeskanzlerin Merkel hat realisiert, dass die europäischen Asylregeln nicht funktionsfähig sind. Die Dublin-Regeln müssten neu erarbeitet werden. Bisher geschah nichts. Der Stillstand der europäischen Integration hat im Bereich der europäischen Integrationspolitik fatale Auswirkungen. In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, dass Art. 80 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), eine zentrale Bestimmung der Asyl- und Einwanderungspolitik, klar zum Ausdruck bringt, dass für diesen Bereich der Grundsatz der Solidarität „und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht“ gilt.

2 Im Jahr 2017 schloss die Europäische Union mit der Türkei ein Abkommen ab, das die Unfähigkeit der EU, eine kohärente Migrationspolitik zu betreiben, offenlegt. Die Türkei sollte Menschen auf dem Weg nach Europa aufhalten. Sie erhielt als Gegenleistung 6 Milliarden Euro. Die Türken beherbergen 3,6 Millionen syrische Flüchtlinge. Der türkische Präsident Erdoğan, der durch seine Syrien-Politik immer mehr in Bedrängnis kommt, öffnete phasenweise die

Grenzen, Flüchtlingsströme vor allem nach Griechenland waren die Folge. Er betreibt eine Politik der „gezielten Brüche“ des Übereinkommens, die Europäische Union wird erpressbar, sie flüchtet sich in eine „stille Diplomatie“. Eine türkische Grenzöffnung nach dem verheerenden Angriff auf türkische Truppen in Idlib erhöhte den Druck auf die Union. Erdoğan betreibt in rücksichtsloser und zynischer Weise ein Spiel auf dem Rücken von tausenden syrischen Flüchtlingen. Die EU macht als hilfloser Akteur dabei mit.

3 Griechenland ist ein EU-Staat an der Außengrenze. Das Land kämpft gegen eine Massenmigration, für die es nicht gerüstet ist. Die Flüchtlingslager auf den Ägäischen Inseln sind überfüllt und befinden sich in einem katastrophalen Zustand. Der Versuch, wenigstens Frauen und Kinder aus ihrem Flüchtlingselend zu befreien, scheiterte. Nur wenige Staaten der Europäischen Union waren bereit, solche Personen aufzunehmen. Auch die österreichische Regierung weigerte sich, einen Beitrag für eine Flüchtlingsaufnahme zu leisten. Der Bundeskanzler wiederholte mantrahaft, dass Österreich in der Vergangenheit schon viele Flüchtlinge aufgenommen habe. Der österreichische Innenminister bot Griechenland als Hilfe die Entsendung von österreichischen Polizisten zum Schutz der Grenzen an.

Die Äußerungen zur Ablehnung der Aufnahme von Flüchtlingen waren beschämend. Sie drückten jene Gleichgültigkeit aus, die mit einer Wertegemeinschaft und deren Verpflichtungen unvereinbar ist. In der deutschen Zeitung „Die Welt“ fällt ein Kommentator ein treffendes und vernichtendes Urteil: „Schon heute ist Lesbos zum Sinnbild der Schande geworden.“

4 Die Europäische Union muss jenen Mitgliedstaaten, die mit einer Massenmigration kämpfen, Hilfe leisten. Das gilt im Besonderen für Griechenland. Es war der EU bekannt, dass Griechenland bei der Bewältigung dieser Probleme überfordert ist. Es hat kein funktionierendes Asylsystem, eine Reform ist daher dringend notwendig. Sie ist mit Unterstützung und Hilfe anderer EU-Mitgliedstaaten vorzunehmen.

Mit zur griechischen Problematik gehört das Verhältnis zur Türkei. Die Europäische Union muss das Abkommen neu ausverhandeln, vor allem weil Erdoğan in zunehmende Schwierigkeiten gerät. Sein Desaster in der Syrien-Politik führt zu einer wachsenden Konfrontation mit Russland. Für die Flüchtlingswelle von Idlib muss eine Regelung gefunden werden, die eine Politik unmöglich macht, durch die das Schicksal der Flüchtlinge zum Gegenstand einer zynischen politischen Strategie wird. Es ist daher eine genuine Aufgabe

der Außenpolitik der Europäischen Union, ihre Absenz und Zurückhaltung aufzugeben und im Besonderen dem Machtanspruch des Präsidenten Putin und dessen dominanter Rolle in der Region entgegenzutreten. Die Flüchtlingspolitik zählt zu den großen Herausforderungen unserer Zeit. Sie kann nur in einer Gemeinsamkeit gestaltet werden, die über die einzelnen Staaten hinausgeht. Jeder Versuch eines einzelnen Staates, allein sein Tor zu bewachen oder immer höhere Mauern zu errichten, ist auch eine Missachtung der Verpflichtung zur Solidarität, die zwar immer wieder beschworen wird, in der politischen Wirklichkeit aber nach wie vor Mangelware ist. Das Verhalten vieler Mitgliedstaaten in der Union, ihre nationalen Alleingänge mit der Untätigkeit der Union zu begründen, ist doppelbödig.

Vier Mitgliedstaaten, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, haben in einem Schreiben die Kommission aufgefordert, Vorschläge für eine europäische Asylrechtsreform vorzulegen. Dadurch soll die Wiederbelebung der Diskussion über eine gemeinsame europäische Lösung und einheitliche Standards erfolgen. Wieweit dieser neue Anlauf die Situation ändern wird, kann gerade in einer Zeit der Turbulenzen schwer beantwortet werden. Die österreichische Bundesregierung wurde vom Nationalrat aufgefordert, diese Initiative zu unterstützen. Sie wäre

gut beraten, sich mit vernünftigen und menschenrechtskonformen Positionen an dieser Diskussion zu beteiligen. Es wäre eine gute Gelegenheit, den internationalen Imageverlust, den sie durch ihr Nein zum UN-Migrationspakt und durch ihr Verhalten in der griechischen Flüchtlingsfrage erlitten hat, wenigstens einigermaßen wieder auszugleichen.



DER AUTOR

Heinrich Neisser

Staatssekretär a.D. im Bundeskanzleramt, Bundesminister a.D. für Föderalismus und Verwaltungsreform, Zweiter Nationalratspräsident a.D. Umfassende Lehrtätigkeit an den Universitäten Wien und Innsbruck über Geschichte und Politik der Europäischen Integration, Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte.



Was derzeit passiert, ist mit Worten nicht mehr zu beschreiben

Corona hat die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit noch ein Stück weiter weg von den Menschen abgezogen, die auf der Flucht sind. Wer seinen Blick auf das richten möchte, was sich auf dem Mittelmeer und an den Grenzen Afrikas abspielt, der wird das Buch von Claus-Peter Reisch nicht mehr aus der Hand legen. Hautnah dokumentiert er, was sich auf dem Weg aus der Hölle in Libyen nach Europa abspielt, es ist der Appell eines mutigen Bürgers, der sich mit deutlichen Worten an die Politik und die Menschen Europas wendet. Der sich selbst als „konservativer Bayer“ bezeichnende Unternehmer aus

Landsberg fuhr seit 2017 insgesamt sieben Seenotrettungsmissionen auf dem Mittelmeer. Im Juni 2018 leitete er eine Mission der „Lifeline“, 235 Flüchtlinge drohten auf offener See zu ertrinken. Doch seinem Schiff wird die Landung verwehrt, kein europäischer Staat will die Schutzsuchenden aufnehmen. Erst nach fünf Tagen, in denen Europa einmal mehr über die Verantwortlichkeiten streitet, darf Reisch endlich in Malta anlegen. Er wird verhaftet und vor Gericht gestellt und wegen angeblich falscher Beflagung verurteilt. Den Berufungsprozess gewinnt er schließlich. Im Dezember 2018 wird ihm der Menschenrechtspreis der Österreichischen Liga für Menschenrechte verliehen.

Im September 2019 ist er wieder im „Meer der Tränen“ unterwegs, es ist hoher Seegang, und Reisch muss mit dem Schiff „Eleonore“ Sizilien ansteuern, diesmal hat er über 100 Gerettete an Bord. Die Menschen sind in schlechtem gesundheitlichen Zustand. Aufgrund der Salvini-Dekrete wird eine hohe Geldstrafe, 300.000 Euro, wegen verbotenen Einlaufens in italienische Gewässer verhängt, das Verfahren gegen Kapitän Reisch läuft immer noch.

Bis heute lässt er sich nicht davon abbringen, dass die Menschen auf dem Meer gerettet werden müssen, „wenn ich einen Schlüssel für ein Schiff in die Hand bekäme, würde

ich vermutlich fahren“. Bis dahin findet er genug Beschäftigung, im Corona-Shutdown führte er „Essen auf Rädern“ aus, richtete eine Quarantäne-Station für Flüchtlinge und Obdachlose, die COVID-19-positiv sind, ein. „Ich habe bisher noch nie einen Flüchtling an das Meer verloren. Ich hoffe, das bleibt so“, sagt Reisch heute, „doch am liebsten wäre mir, wenn wir eines Tages nicht mehr auf die See hinausfahren müssten.“ Die Erlöse aus dem Verkauf des Buches gehen an Flüchtlingsprojekte.



Verleihung des Menschenrechtspreises der Österreichischen Liga für Menschenrechte 2018



BUCHTIPP

Claus-Peter Reisch: Das Meer der Tränen. Wie ich als Kapitän des Seenotrettungsschiffes »Lifeline« Hunderte Leben rettete - und dafür angeklagt wurde. riva Verlag, 2019. ISBN 978-3-7423-1133-7

Rechtsstaat in Gefahr: Ungarn, Po

1. Europäische Abkommen zum Schutz von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten

Demokratie und Rechtsstaat gelten idealtypisch als „siamesische Zwillinge“. Nur im Rechtsstaat können demokratische Mitbestimmungsrechte und ein wirksamer Schutz der Menschenrechte durch unabhängige Gerichte garantiert werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich ein materielles Rechtsstaatsverständnis (das auf Grundwerten beruht) durch. Das Bonner Grundgesetz 1949 sah für die BRD eine verfassungsrechtliche Ordnung vor, die „den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats“ entsprechen sollte. Diesem Konzept des demokratischen Rechtsstaats liegt eine ausgewogene Aufteilung und Kontrolle von Macht zugrunde, also „checks and balances“: Verfassungsbindung der Gesetzgebung, Gesetzesbindung der Verwaltung und Rechtsprechung, Gewaltenteilung, unmittelbar wirkende Menschenrechte und Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte.

Zum Schutz von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaat wurden internationale Abkommen geschlossen, die gerichtliche Kontrolle sowie Reaktionen und Sanktionen im Falle von Verstößen von Mitgliedsstaaten vorsehen.

1949 wurde die Satzung des Europarats in London unterfertigt. Die Regierungen bestätigten darin ihre unerschütterliche Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die „das gemeinsame Erbe ihrer Völker und von jeher die Quelle für Freiheit der Einzelperson, politische

Freiheit und Herrschaft des Rechts (Rule of Law) sind, jene Prinzipien, welche die Grundlage jeder wahren Demokratie bilden“. Dem Europarat gehören alle europäischen Staaten an außer Weißrussland, das als einziges europäisches Land noch an der Todesstrafe festhält.

Der Europarat arbeitete 1950 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aus. Die EMRK ermöglicht dem einzelnen Bürger im Falle von Verletzungen seiner darin garantierten Menschenrechte Individualbeschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Überdies hat jeder Vertragsstaat das Recht, einen anderen Vertragsstaat bei systematischer Verletzung von Menschenrechten – etwa des Rechts auf ein faires Verfahren – vor den EGMR zu zitieren (Staatenbeschwerde).

Die internationale Richtervereinigung (International Association of Judges – IAJ) mit heutigem Sitz in Rom wurde am 6. 9. 1953 in Salzburg als unpolitische internationale Berufsvereinigung gegründet. Ihr gehören aktuell (Ende 2019) Richtervereinigungen aus 92 Ländern aller fünf Kontinente an. Das Hauptziel der IAJ ist der Schutz richterlicher Unabhängigkeit als Voraussetzung richterlicher Amtsführung und Garantie der Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wichtige Teilorganisation ist die Europäische Richtervereinigung (EAJ) mit derzeit 44 Mitgliedsvereinigungen.

2000 wurde die „EU-Grundrechtecharta“ in Nizza proklamiert, die am 1. 12. 2009 gleichzeitig mit dem Vertrag von Lissabon (Vertrag über die Europäische Union) in Kraft trat. Die darin garantierten Grundrechte sind Prüfungsmaßstab vor



len, Türkei

dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg.

Die Europäische Union listet in Art 2 des Vertrags von Lissabon 13 Grundwerte auf: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte, Minderheitenschutz, Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern.

Der wesentliche Fortschritt, den die demokratischen Rechtsstaaten seit 1945 erzielt haben, ist also die – auch inhaltliche – Absicherung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaat durch Staatengemeinschaften (z.B. UNO, Europarat, EU) sowie multilaterale Abkommen. Die Einhaltung der in diesen Vereinbarungen festgelegten Grundwerte sichern insbesondere Gerichte wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und der Europäische Gerichtshof in Luxemburg.

2. Gefährdung demokratischer Rechtsstaaten

Ein funktionierender demokratischer Rechtsstaat ist nicht selbstverständlich. Die Aushöhlung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, von Meinungs- und Pressefreiheit, Minderheitenschutz und Menschenrechten durch Instrumentalisierung der Krise und unter Berufung auf einen angeblichen Staatsnotstand erfolgt stets nach dem Motto: „Das Volk will es!“ So erleben wir paradoxerweise die Aushöhlung von Rechtsstaaten durch ein pervertiertes Verständnis von Demokratie. Viele Menschen sind anfällig für Manipulationen durch Ideologien und Populisten, die einfache Lösungen versprechen sowie Ängste und Feindbilder schüren.

3. Ungarn: eine illiberale Demokratie

In seinem Artikel auf der Website „Polyas Online Wahlen“ vom 21. 11. 2019 (polyas.de/blog/de/digitale-demokratie/illiberale-demokratie) beschäftigt sich Peter Schraeder mit dem von Ungarns Ministerpräsidenten (und Vorsitzenden der Partei Fidesz) Viktor Orbán entworfenen Konzept einer „illiberalen Demokratie“. In seiner Rede anlässlich der Sommerakademie von Fidesz im Jahr 2014 meinte Orbán: „Nur weil ein Staat nicht liberal ist, kann er immer noch eine Demokratie sein.“

Diese Einstellung widerspricht dem Vertragswerk der Europäischen Union.

Das liberale Prinzip (Grundrechtsschutz) ist ein wesentliches Element des Rechtsstaats und eine Demokratie ohne rechtsstaatliche Garantien und Grundwerte, wie sie in Art 2 des Vertrags von Lissabon aufgelistet sind, ist eine ausgehöhlte Demokratie (ein „Etikettenschwindel“, wie es Peter Schraeder treffend bezeichnet).

Die Richterin des Oberlandesgerichts Budapest und Delegierte zur Internationalen Richtervereinigung Dr. Etelka Halász schilderte in ihrem Vortrag beim Forum Justiz in Innsbruck 2018 die besorgniserregende Entwicklung des steigenden politischen Drucks auf die ungarischen Richter/innen: „Das ungarische Gerichtssystem hat seit dem Regierungswechsel 2010 wesentliche Veränderungen erfahren, die in mehrfacher Weise die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt haben. Erst aufgrund der starken internationalen Kritik wegen rechtsstaatlicher Bedenken – durch EU-Kommission, Europarat sowie die Europäische und Internationale Richtervereinigung – kam es zu einigen Entschärfungen dieser Maßnahmen durch das Parlament. Für Entrüstung



DER AUTOR

Friedrich Forsthuber

Seit 2010 Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sowie Obmann der Fachgruppe Strafrecht in der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter. Seit 2018 engagiert er sich auch als Obmann des Vereins Justizgeschichte und Rechtsstaat.

sorgte u.a. die obligatorische Herabsetzung des Pensionsalters für Richter von 70 auf 62 Jahre sowie die Absetzung des Präsidenten der Kurie (des früheren Obersten Gerichtshofs) und die Übertragung einer breiten Palette von Rechten und Zuständigkeiten an den/die Präsidenten/in einer neugeschaffenen Landesgerichtsbehörde als oberstes Leitungs- und Kontrollorgan bezüglich aller Gerichte.“ Neben Einschränkungen der Unabhängigkeit der Justiz kam es in Ungarn auch zu Behinderungen regierungskritischer Medien.

Diese Entwicklungen stellten nach dem Bericht der EU-Parlamentsabgeordneten Judith Sargentini eine „systemische Bedrohung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in Ungarn“ dar. Das Europaparlament in Straßburg sprach sich daher im September 2018 mit klarer Mehrheit für die Einleitung eines Sanktionsverfahrens



Friedrich Forsthuber (Mitte) beim Verfassungsfest „70 Jahre Bonner Grundgesetz“ in Karlsruhe 2019 mit Ullrich Eidenmüller, dem Vorstandsvorsitzenden des Fördervereins FORUM RECHT Karlsruhe, und dem Oberbürgermeister von Karlsruhe Dr. Frank Mentrup (re.)

nach Art 7 des EU-Vertrags gegen Ungarn aus (von 751 Abgeordneten stimmten 448 dafür und 197 dagegen, 48 enthielten sich der Stimme). Während der aktuellen Corona-Pandemie erharteten sich die damals geäußerten Bedenken, als das ungarische Parlament durch das Notstandsgesetz vom 30. 3. 2020 seine gesetzgeberischen Vollmachten an Ministerpräsident Orbán übertrug. Zu Recht meinten zahlreiche Kritiker, selbst in Zeiten großer gesundheitlicher Gefahren sei es unangemessen, einen Regierungschef zu ermächtigen, ohne jede parlamentarische Kontrolle mit Dekreten auf die Eindämmung des Virus zu reagieren.

4. Polen: Feindbild unabhängige Justiz

Die polnische Regierung (der Partei Recht und Gerechtigkeit – PiS) versucht seit 2015 (zusätzlich gestärkt durch die Wiederwahl 2019) hartnäckig die dritte Gewalt unter ihre Kontrolle zu bringen. Zwei Seiten stehen einander aktuell gegenüber: Einerseits die überwiegende Mehrheit der mehr als 10.000 polnischen Richter/innen und die „alten“ Kammern des Obersten Gerichts, andererseits (mittlerweile) das Verfassungsgericht, um dessen Mitglieder lange gerungen wurde, die neu geschaffenen Kammern des Obersten Gerichts und der

ebenfalls im Sinne der Regierung umgestaltete Richterrat. Nachdem Polen wiederholt die Einleitung des Sanktionsverfahrens gemäß Art 7 des EU-Vertrags wegen schwerwiegender Verletzungen des Rechtsstaatsprinzips des Art 2 angedroht worden war, kam es im Dezember 2017 zur ersten Ingangsetzung dieses Verfahrens.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs sah sich in ihrer Entscheidung vom 19. 11. 2019 (decision 145/2019: Drei Richter des Obersten Verwaltungsgerichts und des Obersten Gerichts Polens hatten wegen ihrer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand geklagt) daher zu folgender Klarstellung veranlasst: „Ein Gericht ist nicht unabhängig, wenn die objektiven Bedingungen, unter denen es geschaffen wurde, bei Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an seiner Unempfänglichkeit für äußere Faktoren – insbesondere unmittelbare und mittelbare Einflüsse durch Legislative und Exekutive – und an seiner Neutralität in Bezug auf widerstreitende Interessen aufkommen lassen.“

Dessen ungeachtet unterzeichnete der polnische Präsident Andrzej Duda Anfang Februar 2020 ein Gesetz, das es Richtern nun verbietet, sich politisch zu äußern und die Legalität anderer Staatsorgane in Frage zu stellen.

Mitte Jänner 2020 kritisierte das Europaparlament das Zaudern der EU-Staaten in den seit mehr als zwei Jahren anhängigen Sanktionsverfahren gegen Polen und Ungarn. Dabei wurde betont, dass sich die Lage sowohl in Polen als auch in Ungarn seit der Einleitung der Verfahren nach Art 7 des EU-Vertrags noch verschlechtert habe. Die Abgeordneten forderten den EU-Ministerrat daher auf, konkrete Empfehlungen an die betreffenden Länder zu richten – samt Fristen für die Umsetzung dieser Empfehlungen, um die Achtung der EU-Rechtsvorschriften zu garantieren.

5. Türkei: Aushöhlung des Rechtsstaats

Nach dem Putschversuch vom 15. 7. 2016 folgte eine durch bereits zuvor erstellte „schwarze Listen“ vorbereitete Entlassungs- und Verhaftungswelle, die etwa ein Viertel der türkischen Justiz umfasste. Die Aussetzung und mehrfache Verlängerung des Ausnahmezustands war auch das Startsignal für die endgültige Ausschaltung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, deren Richterrat von der Regierungspartei AKP schon zuvor politisch unterwandert worden war. Den im Amt verbliebenen Richtern/innen und Staatsanwälten/innen wurde auf diese Weise signalisiert, dass auch ihnen Haft und Vermögensverlust drohten, wenn sie nicht im Sinne der politischen Vorgaben handelten. Voreingenommen geführte Verhandlungen sowie der Gleichklang der Anklageschriften und Urteile sind deutliche Hinweise auf diese „Gleichschaltung“ der türkischen Justiz.

Die vom Europarat beauftragte Venedig-Kommission kam bei Prüfung des türkischen Entwurfs zum Verfassungsreferendum zum besorgniserregenden Ergebnis: „In the context in which there have already been longstanding concerns regarding the lack of independence of the Turkish judiciary the amendments would



weaken an already inadequate system of judicial oversight of the executive.“

Davon unbeeindruckt ließ Präsident Recep Tayip Erdoğan die Verfassung durch das Referendum vom 16. 4. 2017 im Sinne erweiterter Machtbefugnisse des Präsidenten ändern.

6. Ranking demokratischer Rechtsstaaten und die Notwendigkeit politischer Bildung

Jährlich werden von verschiedenen Institutionen Ranglisten politischer Systeme erstellt, wobei politische und gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden. Der von der britischen Zeitschrift „The Economist“ berechnete Democracy Index (eiu.com/topic/democracy-index) bewertet 167 Staaten und unterscheidet Full

democracy mit 8–10 Punkten (2019: 22 Staaten), Flawed democracy (fehlerhafte Demokratie) mit 6–8 Punkten (2019: 54 Staaten), Hybrid regime (Mischform aus Autokratie und Demokratie) mit 4–6 Punkten (2019: 37 Staaten) sowie Authoritarian regime (Diktatur) mit 0–4 Punkten (2019: 54 Staaten). Faktoren für die Erstellung des Democracy Index sind Electoral process and pluralism, Functioning of government, Political participation, Political culture und Civil liberties.

Es verwundert nach den obigen Ausführungen nicht, dass sich Ungarn (6,63 Punkte) und Polen (6,62 Punkte) in diesem Ranking nur auf den Plätzen 55 und 57 inmitten der „flawed democracies“ befinden, während die Türkei als „hybrid regime“ mit 4,09 Punkten auf Rang 110

liegt und damit nur knapp vor den „authoritarian regimes“.

Wirksame Bestandsgarantien für Demokratie und Rechtsstaat sind nur durch politische Bildung und einen breiten gesellschaftlichen Konsens für den Wert rechtsstaatlicher Prinzipien erzielbar. Hier setzt der 2018 gegründete Verein Justizgeschichte und Rechtsstaat an: Sein Ziel ist es, allen die Bedeutung des demokratischen Rechtsstaats und der Wertegemeinschaft der Europäischen Union anschaulich nahe zu bringen. Um das Wissen über diese Werte und die Entwicklung rechtsstaatlicher Institutionen zu vertiefen, organisiert der Verein Ausstellungen und stellt Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, die über die Vereinswebsite justizgeschichte-rechtsstaat.at abrufbar sind.



mehr
wien
zum
leben.

**Ihre LEBENSQUALITÄT
ist unsere Aufgabe.**

Kultur, Immobilien, Logistik und Medien:
Die Wien Holding schafft Lebensqualität für unsere
Stadt. 365 Tage im Jahr zu jeder Zeit an jedem Ort.
Für alle Wienerinnen und Wiener.

www.wienholding.at   

mehr wien zum leben.
wienholding

Ein Unternehmen der Stadt#Wien



Zur Erinnerung, trotz Corona

DER 25. GEBURTSTAG DER PEKING-PLATTFORM FOR ACTION IST ZU FEIERN.

Der Frauentag war am 8. März. Das ist er jedes Jahr. Doch heuer wurde er anders begangen, denn durch die alles überschattende Berichterstattung über die Corona-Pandemie war davon kaum etwas zu hören oder zu lesen. Was an und für sich ein trauriges Zeugnis der Mediengesellschaft ist, wird noch bitterer durch die Tatsache, dass Frauen, ökonomisch und sozial gesehen, weltweit die hauptsächlich Leidtragenden dieser Krise sind. Wie man in den letzten Monaten deutlich sehen konnte, wird systemerhaltende Arbeit, etwa im Gesundheitswesen und bei der Lebensmittelversorgung, zu einem großen Teil von Frauen verrichtet, ebenso die unbezahlte Arbeit, die Frauen zusätzlich verrichten, um das häusliche Leben im Shutdown aufrechtzuerhalten. Dazu kommt, dass Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, von den Ausgangsbeschränkungen besonders hart getroffen waren. Umso wichtiger ist es, auf die Forderungen der Peking-Deklaration und Aktionsplattform hinzuweisen, deren Unterzeichnung sich dieses Jahr zum 25. Mal jährt. Die vierte UN-Weltfrauenkonferenz fand von 4. bis 15. September 1995 in Peking statt, 17.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter 6.000 Delegierte aus 189 Ländern, und 30.000 Aktivistinnen und Aktivisten nahmen an der Konferenz und einem parallel stattfindenden NGO-Forum teil.

Am Ende der Konferenz stand die Aktionsplattform, ein mit den NGOs ausgearbeiteter Forderungskatalog, der von allen Staaten im Konsens verabschiedet wurde.

In zwölf Bereichen besteht bis heute besonderer Handlungsbedarf:

1. Anhaltende und wachsende Belastung der Frauen durch Armut
2. Ungleichheiten, Unzulänglichkeiten und ungleiche Zugangsmöglichkeiten in den Bereichen Bildung und Ausbildung
3. Ungleichheiten, Unzulänglichkeiten und ungleiche Zugangsmöglichkeiten im Bereich der Gesundheitsversorgung und der damit zusammenhängenden Dienste
4. Gewalt gegen Frauen
5. Auswirkungen von bewaffneten und anderen Konflikten auf Frauen, namentlich unter ausländischer Besetzung lebende Frauen
6. Ungleichheit in den Wirtschaftsstrukturen und Wirtschaftspolitiken, bei allen Produktionstätigkeiten und beim Zugang zu Ressourcen
7. Ungleichheit zwischen Männern und Frauen bei der Teilhabe an der Macht und an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen
8. Unzureichende Mechanismen auf allen Ebenen zur Förderung der Frau
9. Mangelnde Achtung vor den Menschenrechten der Frau sowie unzureichende Förderung und unzureichender Schutz dieser Rechte
10. Stereotype Darstellung der Frau in allen Kommunikationssystemen, insbesondere den Medien, sowie ungleicher Zugang der Frau zu diesen und ungleiche Teilhabe an ihnen
11. Geschlechtsspezifische Ungleichheiten bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und bei der Erhaltung der Umwelt
12. Anhaltende Diskriminierung und Verletzung der Rechte von Mädchen



Im Rahmen der Aktionsplattform (Peking Platform for Action, BPfA) verpflichteten sich die Länder, die Gleichstellung von Frauen zu fördern und Unrecht, das Frauen weltweit in vielerlei Form wiederfährt, zu beenden. Auch alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben sich dieser Plattform angeschlossen. Vom European Institute for Gender Equality (EIGE) wird alle fünf Jahre überprüft, ob die Empfehlungen umgesetzt werden und wo noch Verbesserungen nötig sind. Hier fließt auch der Umsetzungsbericht der Österreichischen Bundesregierung ein. Bis zur Umsetzung aller Punkte ist es aber noch ein weiter Weg. Mit der Corona-Krise darf kein Rückschritt erfolgen – dies zeichnet sich jedoch bereits deutlich ab.

Info:

beijing20.unwomen.org/en

Über Frauen und Corona:
unwomen.at/aktuelles/news/

KOMMENTAR

Orbán's Ungarn und die EU: ein unwürdiges Trauerspiel

Zeige mir, wie du mit den Schwächsten umgehst, dann sage ich dir, wer du bist“, so kann man die jüngsten Maßnahmen der Regierung Orbán im bereits desaströsen ungarischen Gesundheitssystem präzisieren. Just in den vergangenen Wochen der Corona-Pandemie hat die Regierung über 65 Jahre alte Ärzte von der „vordersten Front“ abgezogen, angeblich um sie zu schützen: Zu Tausenden wurden die Mediziner in den staatlichen Polikliniken und Krankenhäusern gekündigt oder beurlaubt. Das heißt, sie scheiden aus dem öffentlichen Dienst ausgerechnet zu einem Zeitpunkt aus, an dem man – unabhängig von der Pandemie – viel mehr Ärzte benötigt, um die medizinischen Bedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten. Übrigens: Seit dem Antritt der ersten Orbán-Regierung 2010 gibt es kein eigenständiges Gesundheitsministerium mehr.

Doch auch nach zehn Jahren sitzt der zynische Machtpolitiker Viktor Orbán fest auf seinem inländischen Thron, abgesichert durch treue, korrupte Gefolgsleute, ungefährdet durch eine zerstrittene, unfähige Opposition und auch weitgehend ungestört von einer apathisch gewordenen Zivilgesellschaft. Diese gut geölte Maschinerie der Orbán'schen „illiberalen Demokratie“ läuft so rund, weil dieses autokratische Regime nicht nur von den konservativen Schwesterparteien verhätschelt, sondern auch von der Europäischen Union großzügig gefüttert, aber nicht zur Rechenschaft gezogen wird. Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Die ungarische Bevölkerung ist großjährig und für



DIE AUTORIN

Marta S. Halpert

freie Journalistin und
Autorin, Korrespondentin
für internationale
Medien

das demokratische Wahlergebnis selbst verantwortlich. Aber alle EU-Reaktionen auf das muntere Treiben unter dem Motto „Wie dekonstruiere ich die Gemeinschaft“ waren bisher lahm und zahm.

Und das, obwohl Orbán seine Absicht nie verhehlte: Er hat die Demokratie in Ungarn nicht ganz abgeschafft, aber fundamental verändert: die Medien, die Gerichte, das Bildungswesen, die Kunst und Kultur – all das wird von Fidesz-Leuten kontrolliert und nach streng nationalistischen Kriterien um- oder abgebaut. Apropos Nationalismus: Der Geschichtsrevisionismus blüht. Ungarn war und bleibt immer ein Opfer. Den Pakt mit Hitler hat es nie gegeben, nur den Einmarsch der deutschen Wehrmacht, gefolgt vom Joch der stalinistischen Zeit und seit 2004 herrscht das Diktat aus Brüssel. Dass Ungarn die

höchste Pro-Kopf-Unterstützung in der gesamten Union erhält, bleibt unerwähnt.

Aktuelles Beispiel gefällig? Ministerpräsident Viktor Orbán hob zwar das vielkritisierte COVID-19-Notstandsgesetz per 20. Juni auf, doch gleichzeitig ließ er mit einfacher parlamentarischer Mehrheit ein Gesetz zum „Gesundheitsnotstand“ beschließen, das ihm neue Sonderbefugnisse sichert. Über die gewohnt schamlos-primitiven Anwürfe gegen „Ausländer“ und den universalen Wüterich George Soros zeigt sich die EU-Kommission wie immer „besorgt“ und „verurteilt“ mit den gewohnt substanzlosen Worten „die umstrittenen Maßnahmen, die man genau beobachten werde“. Ungarn wird nicht namentlich genannt, fühlt sich daher auch nicht gemeint: Das ist beschämend. David Vig, Direktor von Amnesty International Ungarn, meinte dazu: „Mit jedem neuen Gesetz dachte ich, dass es nicht mehr schlimmer werden kann. Die Situation wird aber laufend schlimmer und schlimmer.“



Aktuelles von den europäischen Ligen



Wenn man sich die Aktivitäten der einundzwanzig europäischen NGOs ansieht, die die Mitglieder der europäischen Dachorganisation AEDH (Association Européenne des Droits de l'Homme) bilden, erkennt man unschwer, dass sich in Europa derzeit etwas abspielt, das alle angeht und alle beschäftigt – und dass dieses Etwas nicht rein gesundheitlich zu beurteilen ist, sondern in vielfältigem Zusammenhang Auswirkungen auf die Menschenrechte hat. Auch hier ist das Corona-Virus angekommen. „The struggle for human rights does not stop in the pandemic“, so liest man immer wieder auf verschiedenen Seiten der Ligen bzw. wird es vom ungarischen Helsinki-Komitee auf den Punkt gebracht. Frei übersetzt: In einem Notstand hat der Staat mehr Macht als normal und kann diese sogar missbrauchen. In solchen Zeiten haben alle von uns Verantwortung: Ärzt*innen zu heilen, die Polizei, den Rechtsstaat aufrechtzuerhalten, Bürger*innen, sich an die Regeln zu halten. Und wir Menschenrechtsaktivist*innen hätten sicherzustellen, dass die zuständigen Autoritäten im Staat während dieser außergewöhnlichen Zeit nur Entscheidungen treffen, denen gerechte Verfahren vorausgegangen sind.

Bei einem Rundblick über die Themen der vergangenen Wochen und Monate könnte man glauben, dass beinahe alle Ligen dieses Credo ihrer Arbeit zugrunde gelegt haben. Die normalerweise doch aufgrund der regionalen Unterschiede auf diverse menschenrechtliche Aspekte spezialisierten Ligen sind in Zeiten von COVID-19 stark fokussiert.

Es würde den Rahmen sprengen, alles aufzuzählen, was die einzelnen Organisationen zu diesem Thema veröffentlicht und unternommen haben; beinahe täglich wird auf den sozialen Netzwerken dazu gepostet und aufgerufen, die Menschenrechte

in Zeiten der Pandemie-(Panik-) Politik nicht zu übersehen oder absichtlich zu übergehen, und es lohnt sich, die Beiträge selbst im Detail auf den Facebook-Seiten der nationalen Organisationen nachzulesen. Während die niederländische und die französische Liga sich des Themas Datenschutz bei der Corona-Tracking-App besonders angenommen haben, haben sich die Ligen in Ländern wie Spanien oder Griechenland, aber auch in der Schweiz der Situation von Häftlingen während der COVID-19-Pandemie angenommen und werden nicht müde zu betonen, dass die ohnehin bereits schlechten Bedingungen durch die Pandemie besonders gefährlich werden. Auch in Flüchtlingslagern ist die Situation durch Pandemieeinschränkungen äußerst problematisch und mehr denn je menschenrechtsverletzend geworden – darauf weisen vor allem die griechische, spanische, zypriotische, ungarische, belgische, schweizerische und deutsche Liga hin. Die italienische Liga, ARCI, bemüht sich, die Zivilbevölkerung in vielfältiger Weise in der Zeit der Pandemie zu unterstützen und hat unter anderem ein Projekt initiiert, das sie „Viral Resistance“ genannt hat. Unter diesem Titel wurden jede Woche verschiedene Initiativen gesammelt und zum Nachschlagen und Teilnehmen für die Bevölkerung zur Verfügung gestellt.

Aber auch abseits von COVID-19 sind einige spannende Themen und Projekte zu finden:

Die rumänische Liga, Asociatia pro Democratia, hat beispielsweise ein Online-Projekt (#GenerationEU) mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus unterschiedlichen Regionen Rumäniens durchgeführt, in dem man sich als „europäischer Botschafter“ bewerben konnte. Das Ziel dieser Online-Kampagne ist es, Neuigkeiten aus der Europäischen Union, Informationen über die Rolle des Europäischen Parlaments, die gemeinsamen Anstrengungen

der EU bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und Ähnliches zu verbreiten, Falschnachrichten zu bekämpfen sowie die lokalen, nationalen und europäischen Einflüsse deutlich zu machen. Mit diesem Projekt will die junge Generation zeigen, dass sie Teil der europäischen Zivilgesellschaft ist, und dies sowohl den anderen Mitgliedstaaten als auch den eigenen Bürger*innen näherbringen.

Das ungarische Helsinki-Komitee, das sich auf die rechtsfreundliche Vertretung vor den Europäischen Gerichtshöfen sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) spezialisiert hat, hat trotz Corona-Pandemie seine Fälle weiterverfolgt und konnte einige Erfolge vor dem EGMR verbuchen: im Bereich Recht auf Versammlungsfreiheit, Polizeigewalt und Recht auf Privat- und Familienleben.

Festzustellen ist, dass das Thema Flucht und Migration einige Ligen mehr beschäftigt als andere. Es spiegelt sich hier direkt die europäische Politik wider – und so sind es die Ligen der Staaten mit Außengrenzen (Spanien, Zypern, Griechenland, Italien), die noch besonders zu diesem Thema arbeiten, während es bei anderen schon beinahe zum Randthema geworden ist. Die entsetzliche Lage in den Transitcamps und anderen Lagern an den Grenzen Europas treiben die Organisationen dennoch an, dieses Thema nicht ruhen zu lassen, nicht wegzusehen und es zu vergessen, nur weil gerade andere Schlagzeilen die Welt in Atem halten. Erschreckende Videos erreichen uns so aus dem Lager Pournara auf Zypern und Aufrufe aus Griechenland, die völkerrechtlichen Verbindlichkeiten wieder ernst zu nehmen und die Anträge von Asylwerbern nicht an der Grenze abzuwehren.

Es schmerzt beinahe, nicht von jeder der vielen Initiativen, wichtigen Wortmeldungen, den Auf- und

Weckrufen an die Gesellschaft und die Politik berichten zu können, und dieser kurze und zwangsläufig willkürlich ausgewählte Einblick in die Tätigkeiten der europäischen Ligen wird der ungeheuren zivilgesellschaftlichen Anstrengung, die in allen europäischen Ländern passiert, nicht gerecht. Ich möchte daher dazu anregen, sich die Seiten der europäischen Ligen direkt anzusehen (zu finden sind sie unter: www.aedh.eu/en/who-we-are/our-members/), damit sich jede*r selbst ein Bild von der Breite, Vielfalt und Tiefe, mit der in Europa für die Menschenrechte gekämpft wird, machen kann. Es macht Mut!



DIE AUTORIN

Angelika Watzl

Studium der Rechtswissenschaften und der Internationalen Entwicklung an der Universität in Wien und Fribourg (CH) mit Schwerpunkt Grund- und Menschenrechte. Stv. Leiterin der Rechtsberatung in Asyl- und Fremdenrecht für Diakonie Flüchtlingshilfe in Traiskirchen und Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga der Menschenrechte.



Creating a New Tomorrow

ZIONISTISCH, UNABHÄNGIG, ÜBERKONFESSIONELL UND MULTIKULTURELL, DIE WIZO – WOMEN'S INTERNATIONAL ZIONIST ORGANISATION: EINE SÄULE DER ISRAELISCHEN ZIVILGESELLSCHAFT FÜR MENSCHENRECHTE, KINDERRECHTE, FRAUENRECHTE.

Vor nunmehr genau 100 Jahren, am 11. Juli 1920, wurde auf einer Konferenz in London die WIZO gegründet. Lange vor der Gründung des Staates Israel im Jahr 1948 hat sich damals eine der wichtigsten humanitären Einrichtungen für den Aufbau des Landes formiert.

Inzwischen gilt die WIZO als eine der größten internationalen jüdischen Frauenorganisationen und als eine der wichtigsten sozial ausgerichteten Organisationen des Staates Israel. Das Engagement der Frauen hat sich in den vielen Jahren gewandelt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden junge Frauen angesichts des zunehmenden Antisemitismus vor allem auf ihre Auswanderung und ihre neuen Aufgaben im damaligen

Palästina vorbereitet, darüber hinaus wurden Ausreiseanträge gestellt und Mädchen und Frauen bei ihrer Flucht finanziell unterstützt. Im Zuge der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde die WIZO – wie alle anderen jüdischen Vereine in Österreich – aufgelöst. Nach dem Krieg war es die WIZO, die sich wieder relativ schnell formierte.

Die WIZO war immer eine Einrichtung, die sich um die Rechte der Frauen und Kinder in Israel sorgte, unabhängig von Religion und Herkunft. Etwa 800 Einrichtungen werden heute von der WIZO unterstützt. Dazu zählen Kindertagesstätten, Schuleinrichtungen, Altersheime und Anlaufstellen für Neueinwanderer. Ganz besonderes Augenmerk wird auf die institutionalisierte rechtliche und humanitäre Unterstützung für



DIE AUTORIN

Karin Maier-Winter

geb. in Wien, Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien, Steuerberaterin. Seit 2004 ist sie ehrenamtlich bei der WIZO tätig, seit 2018 als Präsidentin.





Die WIZO Austria unterstützt Kindertagesstätten in Rechovot und Modi'in

Frauen und Jugendliche in Not gelenkt. Diese pädagogische und karitative Institution ist in Israel hoch angesehen und erfüllt eine enorm wichtige Aufgabe in einer so unglaublich diversen, jedoch sehr starken Zivilgesellschaft.

Die WIZO Austria ist eine der weltweit etwa 45 WIZO-Föderationen. Zwei Kindertagesstätten werden gefördert. Zum einen unterstützt WIZO Austria eine Kindertagesstätte in Rechovot, wo in erster Linie Säuglinge und Kleinkinder aus Familien äthiopischer Herkunft betreut werden, zum anderen eine Kindertagesstätte in Modi'in. Das geschieht in einem Umfeld, in dem viele junge Frauen ihren Berufen, vor allem in akademischen Bereichen, nachgehen können. In Rechovot wird von WIZO Austria auch eine

Schule unterstützt, die sich im Besonderen Jugendlicher, die in einem sozial sehr schwierigen Umfeld aufwachsen, annimmt.

Kinder werden sehr gut betreut, damit Mütter ihre Berufe ausüben können. Jugendliche werden geschult, damit sie ihren Platz in der Gesellschaft (wieder-)finden. Leadership-Seminare, Empowerment-Workshops und Coaching sind die neuen Programmpunkte für Frauen, damit sie sich unabhängig und selbstbestimmt weiterbilden können. Hotlines werden eingerichtet und Frauenhäuser betreut, für Frauen, die häusliche Gewalt erleben. Für Seniorinnen und Senioren sowie Neueinwandernde werden spezielle Programme zur Integration und einer Hinführung zu einem aktiven Teilhaben an der Gesellschaft erarbeitet und angeboten.

Als eine von der UNO anerkannte internationale NGO ist die WIZO nicht nur wichtiges Bindeglied zwischen Juden und Jüdinnen in der Diaspora und Israel, sondern auch eine laute Stimme in Gesellschaft und Politik. WIZO-Präsidentinnen und -Funktionärinnen waren und sind aktiv in den sozial-politischen Diskurs in Israel eingebunden und treten im öffentlichen Leben und in der Knesset, dem israelischen Parlament, als wichtige Fürsprecherinnen für die Ausgegrenzten und Hilfsbedürftigen auf.

Mitglieder der WIZO nennen sich „Chaverot“ (dt.: Freundinnen), mit einem starken Bekenntnis für den Einsatz, die Unterstützung, die Betreuung und die Verteidigung der grundlegendsten Rechte der Menschen in Israel.

Fundraising wird im klassischen Sinn durch Events, Vorträge, ein Culture & Charity Programm, ein großes gesellschaftlichen Ereignis, den WIZO Ball, und persönliche Initiativen betrieben.

Menschenrechte haben viele Facetten und die WIZO verteidigt diese über viele Jahre und Generationen: Bildung, Toleranz, Solidarität und Optimismus sind die „driver“ dieser internationalen Frauenbewegung. Durch Organisationen wie die WIZO wird es niemals zu einem Shutdown der Menschenrechte kommen – und das gilt es zu verteidigen!

Weitere Informationen:

www.wizo.at, FB und Instagram

Wenn Sie WIZO-Projekte unterstützen möchten, können Sie an folgendes Konto Ihre Spende überweisen:

WIZO – Internat. Organisation
Zionistischer Frauen
IBAN: AT10 1400 0100 1066 1108
BIC: BAWAATWW
Danke!

„Die WIZO setzt sich ganz besonders dafür ein, das Recht auf Bildung als grundlegendes Menschenrecht zu verteidigen, denn jedes Kind verdient die gleiche Chance im Leben, unabhängig von Religion und Herkunft. Die WIZO als eine der wichtigsten humanitären Organisationen Israels gibt Menschen in Not eine Stimme. Das möchte ich mittragen und mit Nachdruck unterstützen.“



„We lived in jails“

KRITIKER DES ÄGYPTISCHEN PRÄSIDENTEN IM GEFÄNGNIS GESTORBEN.

Der ägyptische Filmmacher und Fotograf Shady Habash ist Anfang Mai 2020 im Tora-Gefängnis in Kairo verstorben. Der 24-Jährige wurde im März 2018 festgenommen, nur wenige Tage, nachdem das Musikvideo zum Song „Balaha“ des im schwedischen Exil lebenden ägyptischen Rockmusikers Ramy Essam veröffentlicht worden war. Habash hatte bei dem Musikvideo Regie geführt. Der Song richtete sich gegen „Balaha“, wie Präsident al-Sisi von seinen Kritikern nach einer notorisch lügenden Figur in einem bekannten ägyptischen Film oft genannt wird. Das Video wurde bei YouTube

mehr als fünf Millionen Mal aufgerufen. Habash wurde in Folge vorgeworfen, Falschinformationen zu verbreiten und einer „illegalen Organisation“ anzugehören.

„Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich innerhalb weniger Tage“, warnte sein Anwalt Ahmed al-Chawaga. „Er wurde ins Krankenhaus gebracht und dann zurück ins Gefängnis, wo er in der Nacht starb.“ Die genaue Todesursache ist unbekannt. Das Arabische Netzwerk für Menschenrechtsinformationen erklärte via Twitter, Habash sei durch „Fahrlässigkeit und mangelnde Gerechtigkeit“ zu Tode

gekommen. Der Musiker Ramy Essam veröffentlichte nun auf seiner Website den letzten Brief Habashes: „Haft tötet nicht, Einsamkeit tötet. Ich brauche eure Unterstützung, um nicht zu sterben“, heißt es darin. Er kämpfte bis zuletzt darum „sich selbst davon abzuhalten, verrückt zu werden oder langsam zu sterben, weil man vor zwei Jahren in einen Raum geworfen und vergessen wurde“.

Präsident Al-Sisi regiert Ägypten seit 2014 mit harter Hand. Nach Schätzungen einiger Nichtregierungsorganisationen gibt es in dem nordafrikanischen Land rund 60.000 politische Gefangene, darunter JournalistInnen, AnwältInnen, säkulare AktivistInnen und IslamistInnen.

Wir müssen ihn lesen

WRITERS IN PRISON VERÖFFENTLICHT TEXTE VON DAWIT ISAAK.



BUCHTIPP

Dawit Isaaq: Hoffnung und andere Texte (übersetzt v. Wolfgang Martin Roth), edition pen, Band 147, 2019

Eritrea hat sich den traurigen Ruhm erworben, das größte Gefängnis für JournalistInnen in Subsahara-Afrika zu sein. Der 1964 in Asmara geborene Journalist und Schriftsteller Dawit Isaaq ist schwedischer und eritreischer Staatsbürger und wird von dem diktatorischen Regime in Eritrea seit 19 Jahren ohne Gerichtsverfahren in einem Schiffscontainer bei 40 Grad Durchschnittstemperatur gefangen gehalten. Das letzte Lebenszeichen Dawit Isaaks gibt es aus dem Jahr 2010, als ein aus Eritrea geflohener Gefängniswärter bestätigt hat, dass er noch lebt. Mit ihm sind über 30 Journalisten und Politiker auf die gleiche Weise verschwunden. Die Willkür und Straflosigkeit des eritreischen Diktators Isaias Afewerki gibt wenig Grund zur Hoffnung auf Freilassung.

Dawit Isaaks Fall wird zunehmend weltweit bekannt, sein Schicksal ist zu einem Symbol für das Ringen um Menschenrechte geworden. Das Writers-in-Prison-Komitee des Österreichischen PEN hat Dawit 2019 zum Ehrenmitglied ernannt. In Zusammenarbeit mit dem Löcker-Verlag wurden sein Roman „Hoffnung“ sowie ein Theaterstück und einige journalistische Texte ins Deutsche übersetzt und publiziert. „Wir müssen ihn lesen. Je mehr wir an seinem Werk teilhaben und seine Texte verbreiten, umso sinnloser wird es, ihn und die anderen Autoren zum Schweigen zu bringen“, ist im Vorwort der schwedischen Ausgabe zu lesen.

Ihr eritreischen Regierungsverantwortlichen, die Ihr Euch im Oktober 2018 sogar mit zynischer Dreistigkeit in den UN-Menschenrechtsrat habt wählen lassen, gebt Dawit Isaaq und die anderen politischen Gefangenen endlich frei!

(Autor: Wolfgang Martin Roth)

NEUES AUS DER MENSCHENRECHTSZENE





Die Initiatoren des Menschenrechtsgartens (Karl Wieninger, li.) und des Menschenrechtslabirynths (Norbert Knoll, re.) zu Besuch bei Bundespräsident Alexander Van der Bellen im November 2018



Sommer und Frühlingserwachen im Mattigtaler Heckenlabirynth der Menschenrechte (MHM)



Entdecken und begehen

LABYRINTH UND GARTEN
DER MENSCHENRECHTE



Als beinahe selbstverständlich gilt, dass große Städte wie Graz, Linz oder Wien die Aufmerksamkeit für Menschenrechte im öffentlichen Raum durch gestalterische Maßnahmen erhöhen. Sofern die gesellschaftspolitische Ausrichtung mit symbolträchtigen Prädikaten wie „Menschenrechtsstadt“ (Graz, Wien) oder „Friedensstadt“ (Linz) harmoniert, sind in einem urbanen Umfeld sowohl entsprechende Umbenennungen von Plätzen und Anreicherungen mit Denkmälern als auch die Bereitstellung von Budgets für eine künstlerische Gestaltung vergleichsweise einfach zu bewerkstelligen.

Dass es nicht auf Urbanität ankommt, wenn man der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 öffentlich ein „nicht nur virtuelles, sondern real begehbare“ Denkmal setzen will, beweisen zwei Initiativen in den peripheren Lagen des Innviertels und des Waldviertels. Rund 50 km nördlich von Salzburg, in der Oberinnviertler Gemeinde Helpfau-Uttendorf, findet sich das „Mattigtaler Heckenlabyrinth der Menschenrechte (MHM)“ und in Moorbach Harbach, an der österreichisch-tschechischen Grenze nahe Weitra, ein „Garten der Menschenrechte“.

Bei allen Unterschieden hinsichtlich Genese, Designprinzipien und praktischer Umsetzung teilen diese Vorhaben eine Besonderheit: Beide Initiativen widmen sich dem visionären Gehalt der Menschenrechtserklärung von 1948 und wollen auf die Gestaltbarkeit der Zukunft hinweisen; auf den moralisierend erhobenen Zeigefinger – etwa durch Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen der Gegenwart oder Menschheitsverbrechen der Vergangenheit – wird gänzlich verzichtet. Es bleibt an diesen frei zugänglichen Begegnungsorten bei der „Anregung zur Auseinandersetzung mit Menschenrechten“.

Flächenbedarf und materieller Einsatz derartiger Projekte sind überschaubar. Im Falle des Menschenrechtslabyrinths bildete eine 2005 angelegte rund 3.000 m² große, in oktogonaler Form mit Feldgehölzen angereicherte Streuobstwiese in der Nähe des Mattigtalradwegs R24 die Basis für 2008 und 2010 folgende Pflanzungen. Für den Menschenrechtsgarten stellte die Gemeinde Moorbach Harbach 2004 ein 1 ha großes Wiesenstück hinter dem Bauernhausmuseum von Lauterbach bereit.

Entscheidend für eine erfolgreiche Projektumsetzung war die Bündelung lokal vorhandener Ressourcen. Die private Initiative zum Labyrinth fand 2010 – im Friedensbezirk Braunau über bestehende Gemeindegrenzen hinweg – die tatkräftige Unterstützung durch Katholische Jugend Ostermiething, die Landjugend Burgkirchen sowie die Landwirtschaftliche Fachschule Mauerkirchen; letztere hat die Eröffnung 2016 sowie einen Zeichenwettbewerb zur Menschenrechtserklärung (2018/2019) mitgetragen. Beim Menschenrechtsgarten übernahm der Dorferneuerungsverein pro Lauterbach die Koordination und bis 2010 auch die Betreuung des Projekts. Ein Landschaftsplaner wurde engagiert, das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte wirkte bei der Themenfindung mit, die HTL Wien Rennweg gestaltete eine Website und Waldviertler Betriebe fertigten Skulpturen an.

In beiden Fällen handelt es sich um naturnah gestaltete Anlagen, die das symbolisch aufgeladene Kulturlandschaftselement Garten mit den Idealen des in der Erklärung von 1948 formulierten Umgangs der Menschen verbinden. Öffentlicher Raum wird erschlossen, um nicht nur Erleben der natürlichen Umwelt und Möglichkeiten zu Erholung, Begegnung und Austausch zu schaffen. Mitgeliefert werden Anregungen und zarte Hinweise auf die

Fundamente einer „von Menschen gestaltbaren“ und die gesellschaftliche Sphäre bestimmenden Rechtsordnung, die der unumschränkten Wahrung der Würde jedes Menschen sowie größtmöglicher Freiheit des Individuums in seinem Handeln verpflichtet bleibt.

Nähere Informationen

www.helpfau-uttendorf.at/Sehenswertes/Heckenlabyrinth
www.garten-der-menschenrechte.at/



DER AUTOR

Norbert Georg Knoll

studierte Volkswirtschaft an der Universität Wien sowie Science and Technology Policy an der University of Sussex (Brighton), arbeitet als Evaluator von Wirtschaftsförderungen in Wien und widmet seine Freizeit der Pflege des Mattigtaler Heckenlabyrinths der Menschenrechte (MHM) in seiner Innviertler Heimatgemeinde Helpfau-Uttendorf.

Menschenrechte auf lokaler Ebene – international gedacht!



DIE AUTORIN

Wanda Tiefenbacher

studierte Politikwissenschaften und politische Soziologie an der London School of Economics und der Universität Edinburgh, mit Schwerpunkt auf zivilgesellschaftliche Prozesse und politische Teilhabe. Seit 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz).

Graz ist die älteste Menschenrechtsstadt in Europa. Was im Jahre 2001 als politisches Projekt der Selbstverpflichtung begann, erweist sich nun im Jahre 2020 als fest im Erscheinungsbild der Stadt verankert: die Achtung, der Schutz, die Verwirklichung und auch die aktive Förderung der Menschenrechte auf lokaler Ebene. Nach fast 20 Jahren blickt Graz auf institutionell erkennbare Verände-

rungen zurück, die vorbildhaft sind für andere europäische Städte, die ihrerseits diesen Status anstreben und die damit einhergehenden Verpflichtungen auf sich nehmen möchten. Das in Graz im Jahr 1999 gegründete Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz) wurde von der UNESCO, der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturorganisation der Vereinten Nationen, in ihrer Generalversammlung von 2017 einstimmig als UNESCO-Zentrum zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen anerkannt. Das sogenannte „UNESCO-Menschenrechtszentrum“ wurde aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in der Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte auf lokaler Ebene zwischen der Stadt Graz, dem Land Steiermark, der Republik und der UNESCO mit dieser Schwerpunktsetzung eingerichtet und wird auch von den drei österreichischen Trägern finanziell ausgestattet.

Mit seinen 20 Jahren an Erfahrung in der Erforschung und praktischen Implementierung von Menschenrechten ist das ETC nicht mehr aus dem politischen Geschehen der Stadt Graz wegzudenken. Mit seiner Neuausrichtung als internationales UNESCO-Menschenrechtszentrum strebt es nun eine stärkere Internationalisierung seiner Tätigkeiten an und versteht sich dabei als Drehscheibe in allen Belangen der Menschenrechtsarbeit auf lokaler Ebene. Durch Forschungstätigkeiten, Kapazitätsaufbau, internationale Kooperationen und Vernetzungsarbeit wird ein menschenrechtsbasierter Ansatz als Grundlage für eine inklusive soziale Entwicklung forciert.

Somit werden maßnahmenorientierte Expertisen zur Umsetzung von Menschenrechten in Gemeinden und Regionen gesammelt, verwaltet, geteilt und so die Verbindung zwischen Forschung und Politikgestaltung gestärkt. Das UNESCO-Menschenrechtszentrum trägt damit in direkter Weise zur Erfüllung des in der Agenda 2030 geleisteten Versprechens, „niemanden zurückzulassen“, bei.

Warum ein internationales Menschenrechtszentrum in Österreich? In Österreich leben etwa 2,3 Mio. Menschen – also fast ein Viertel der Bevölkerung – in den Menschenrechtsstädten Graz, Salzburg und Wien, was einen weltweiten Rekord darstellt. Diesen drei Städten ist gemeinsam, dass für eine evidenzbasierte Menschenrechtspolitik dort angesetzt werden muss, wo ihre Bewohner*innen direkt davon profitieren. Graz ist Vorreiterin in diesem Vorhaben und das UNESCO-Menschenrechtszentrum würdigt nicht nur diese einzigartige Position, sondern katalysiert Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit, die sonst meist Hauptstädten vorbehalten bleibt. Die internationale Entwicklungsagenda, die nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) und die „New Urban Agenda“ reflektieren ein vertieftes internationales Interesse an der lokalen Ebene als Arena für Inklusion und Solidarität. Daher repräsentiert das UNESCO-Menschenrechtszentrum nicht nur einen weiteren wichtigen Schritt der Stadt Graz in diese Richtung, sondern setzt gleichzeitig den Maßstab für eine intensivierte Auseinandersetzung mit dem, was Eleanor Roosevelt bereits vor über 70 Jahren pointiert formulierte: „Die Menschenrechte beginnen vor der Haustüre.“



„SozialMarie“ vergeben an SozialRechtsNetz

Es sind im sozialen Bereich nicht viele Preise ausgeschrieben, und noch weniger solche, die länderübergreifend Projekte berücksichtigen.

Umso erfreulicher, dass das SozialRechtsNetz dieses Jahr einen solchen verliehen bekommen hat: die SozialMarie. Dabei handelt es sich um einen Preis für soziale Innovation, der jährlich an 15 Preisträger verliehen wird. Die Projekte stammen mehrheitlich aus Ungarn, der Slowakei, Tschechien, Kroatien und Österreich. Im Laufe der Zeit hat sich die SozialMarie (Initiator und Betreiber: die „Unruhe-Privatstiftung“)

als Plattform für zukunftsorientierte soziale Projekt in Mittel- und Osteuropa entwickelt.

Das SozialRechtsNetz hat sich die Stärkung und Durchsetzung der sozialen Menschenrechte zum Ziel gemacht. Es wurde als Initiative einiger der Österreichischen Armutskonferenz angehörenden Organisationen gebildet. Zu den Tätigkeiten zählen unter anderem die Rechtsvertretung relevanter Fälle, Vernetzung und Wissenstransfer sowie juristische Weiterbildung. Im Vordergrund steht dabei die Ermächtigung sozial benachteiligter Personen.



DER AUTOR

Louis-Benjamin Vaugoin

unterstützt die Arbeit des Vorstands sowie der Administration der Liga für Menschenrechte und verstärkt die Redaktion des Magazins. Er ist Absolvent des Studiums der Geschichtswissenschaft an der Universität Wien. Nach der Mitarbeit im familieneigenen Betrieb und einem Studienaufenthalt an der University of Bristol (International Relations) ist er thematisch wieder bei seiner Abschlussarbeit über die Entstehung der Menschenrechte und des europäischen Rechtssystems angekommen.



Das SozialRechtsNetz: einer der Preisträger, denen heuer in einer virtuellen Preisverleihung die SozialMarie verliehen wurde

BUCHTIPP

IMAGINE HUMAN RIGHTS

ARTISTS CELEBRATE THE UNIVERSAL DECLARATION

Die Sprache der Menschenrechte sehen

Der ansprechend gestaltete Band „Imagine Human Rights“ widmet sich den 30 Artikeln der Universellen Deklaration der Menschenrechte, die im Jahr 1948 verabschiedet wurde. 56 international renommierte Künstler beschäftigen sich mit den Anliegen der Menschenrechte, in ihren Werken finden Kunst und Menschenrechte einen gemeinsamen Ausdruck. Die Texte sind in den sechs offiziellen UN-Sprachen – Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch – verfasst. Petra Stelzer, Kuratorin: „Man sollte meinen, dass die Globalisierung und ihre unterstützenden technologischen Entwicklungen diese Erde zu einem egalitären Ort machen würden, an dem Ressourcen aller Art von allen und zum Wohle aller geteilt werden. Stattdessen erleben wir eine Welt großer Unruhen, Konflikte, Unterdrückung, Hungersnot in der weit verbreiteten Diaspora und die fortschreitende Zerstörung unserer Umwelt. Die Probleme, die diese Zeit durchbrechen, sind so überwältigend, dass sie eine größere, umfassendere Sichtweise erfordern. Die Herausgeber dieses Buches waren der Ansicht, dass die Menschenrechtserklärung genau das vorsieht. Zusammen mit einer Gruppe internationaler Künstler, die großzügig ihre unterschiedlichen Ansichten zu diesem Thema einbrachten, hoffen wir, dass dieses Buch eine Inspiration für Menschen sein möge, die zusammenkommen, ihre gemeinsamen Werte zum Ausdruck bringen und sich für unsere gemeinsame Basis – die Menschenrechte – einsetzen. Denn die Kunst offenbart die Wahrheit jenseits des Sichtbaren. Und die Sprache der Menschenrechte ist ein Ausgangspunkt, den die Kunst als Ausgangspunkt nimmt, um Inspiration und einen vielfältigen Dialog zu bieten.“

Revolver Publishing, 2019
ISBN-13: 978-3957634320



BUCHTIPP

NOTFALL: COVID-19. TEXTE ZU UND IN DER PANDEMIE

HRSG. VON REINHART HOSCH UND HELMUTH A. NIEDERLE

Die aktuellen Diskussionen über die Auswirkungen des Coronavirus, etwa über den problematischen Umgang mit Grundrechten, werden in zahlreichen Beiträgen aufgegriffen und vertieft. Die AutorInnen erweitern die vorherrschende eurozentristische Perspektive und beschäftigen sich mit den Folgen der Krankheit in Regionen, die medizinisch nicht so entwickelt sind. Das Buch „Notfall: COVID-19“ behandelt eine Themenvielfalt, die klarmacht, dass Corona über eine Pandemie hinaus ein Symptom der Zeit ist.

edition pen LÖCKER, 2020



BUCHTIPP

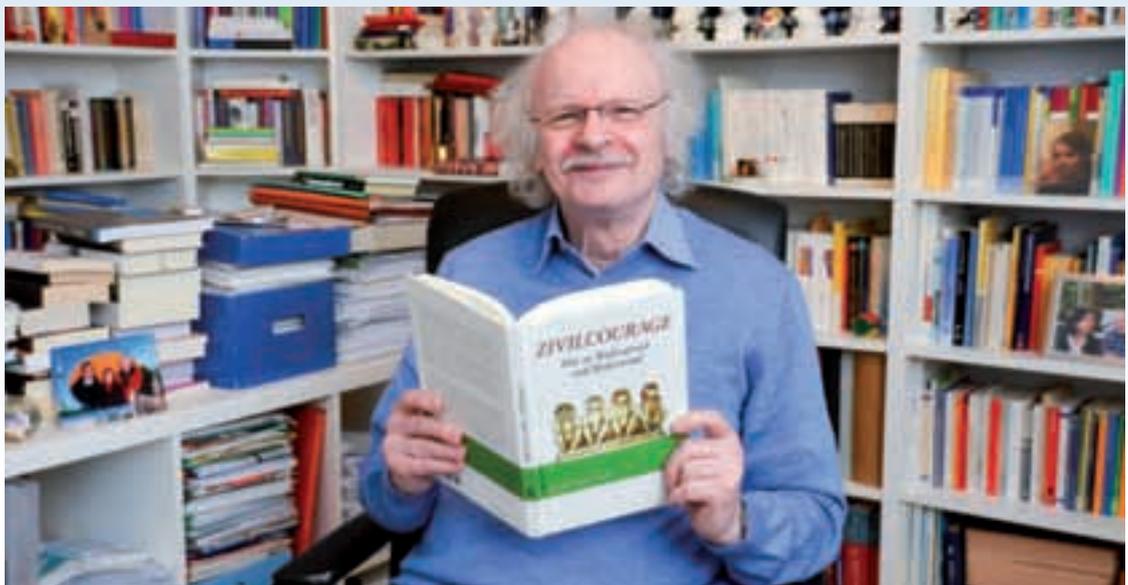
KLAUS-PETER HUFER / ZIVILCOURAGE – MUT ZU WIDERSPRUCH UND WIDERSTAND

Kann man Zivilcourage lernen?

Ein Buch über Zivilcourage trifft in diesen Tagen den Nerv der Zeit. Der von Autor Klaus-Peter Hufer profund analysierte „Mut zu Widerspruch und Widerstand“ ist in aller Munde. Da laufen besorgte BürgerInnen durch die Straßen, treffen auf ImpfgegnerInnen und diejenigen, die sich gegen die Corona-Maßnahmen wehren, Identitäre und Rechtsextreme mischen sich unter das Volk. Unterschiedlichste Meinungen prallen aufeinander und manch einer sieht sich mit obskuren Verschwörungstheorien und Feindbildern konfrontiert und gerät in Streit darüber. Wenn die Konflikte in der Gesellschaft zunehmen, stellt sich vermehrt die Frage nach der Zivilcourage. „Häufig sind Menschen zunächst sprachlos und wie durch eine Lähmung handlungsunfähig. Wer das überwinden kann und der Situation entgegentritt, zeigt Zivilcourage, drückt Widerspruch aus und leistet Widerstand. Sich zu widersetzen, dazu gehört viel Mut. Das kann man lernen“, so der Autor. Klaus-Peter Hufer lehrt an der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Uni Essen Duisburg, einer seiner thematischen Schwerpunkte ist politische Bildung gegen Rechts-extremismus. Das von ihm entwickelte legendäre „Argumentationstraining gegen Stammtischparolen“ ist mittlerweile international erfolgreich, und das Thema Zivilcourage liegt ihm schon lange am Herzen.

Als ihn der Wiener Verlag Edition Konturen bei einer Tagung in Wien ansprach, zu diesem Thema ein Buch zu schreiben, sagte er sofort zu. Hufer eröffnet das Buch zunächst aus dem Blickwinkel eines studierten Philosophen und Politologen, der sich umfassend einer komplexen Begrifflichkeit nähert, um dann auf die unterschiedlichen Gründe, Zivilcourage zu zeigen, einzugehen. Er porträtiert historisch große Vorbilder wie Gandhi, Martin Luther King oder Nelson Mandela, erzählt aber auch von unbekanntem HeldInnen, wie der Österreicherin Maria Haim, die als Einzige ihrer Heimatgemeinde Alt-Aussee am 10. April 1938 eine Neinstimme abgab. Im Folgenden beantwortet er wesentliche Fragen: Warum zeigen manche Menschen Zivilcourage, während andere wegschauen? Wann und wo sind Zivilcourage oder gar Widerstand legitim – auch gegen geltendes Recht? Letztlich geht es Hufer um die Verteidigung der Demokratie und eine zivile, offene Gesellschaft – denn „es ist unsere demokratische Pflicht, sich gegen Tendenzen und Handlungen zu stellen, die die Menschenrechte verletzen und Demokratie verachten. Es besteht die Pflicht, sich zur Wehr zu setzen, Widerstand zu leisten.“ Das Buch leistet einen wichtigen Beitrag dazu.

Droemer-Knauer, August 2019
ISBN 978-3-426-27791-1





PFLEGEGELD.

ANSPRUCH UND RICHTIGE EINSTUFUNG.

Die Expertinnen und Experten der AK Oberösterreich
helfen mit Rat und Tat.

- ▶ Die Arbeiterkammer prüft für Sie, ob und in welcher Höhe Anspruch auf Pflegegeld besteht
- ▶ Die Arbeiterkammer unterstützt Sie bei der Antragstellung
- ▶ Die Arbeiterkammer hilft, wenn Ihr Antrag auf Pflegegeld abgelehnt oder ein zu geringes Pflegegeld zuerkannt wurde

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich

 **HUMANOMED ZENTRUM ALTHOFEN**
KUR & REHABILITATION

**Umfassende Kompetenz
unter einem Dach**



Unter dem Dach des Humanomed Zentrums Althofen befinden sich folgende Einrichtungen:

Kur & GVA | Dialyse | Orthopädische Rehabilitation | Lungen Rehabilitation
Stoffwechsel Rehabilitation | Onkologische Rehabilitation | Herz/Kreislauf Rehabilitation

Humanomed Zentrum Althofen und  Humanomed Bleiberg**** - KÄRNTEN

Moorweg 30, 9330 Althofen - KÄRNTEN | T: +43 (0)4262 2071-0 | www.humanomed.at | Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 & QMS-Reha®



Impressum

Herausgeberin

Barbara Helige, Österreichische Liga für Menschenrechte

Rahlgasse 1/26, 1060 Wien

Chefredaktion

Marion Wisinger

Redaktionelle Mitarbeit

Madeleine Müller, Annemarie Pervan, Bettina Slamanig, Louis-Benjamin Vaugoin

AutorInnen dieser Ausgabe

Dietmar Dragaric, Friedrich Forsthuber, Verena Gschweitl, Valerie Gruber, Marta S. Halpert, Barbara Helige, Florian Horn, Kenan Ibili, Norbert Knoll, Karin Maier-Winter, Madeleine Müller, Heinrich Neisser, Sebastian Öhner, Annemarie Pervan, Patrick Petschinka, Wolfgang Schmale, Florian Rathmayer, Christoph Riedl, Erwin Riess, Susanne Scholl, Bettina Slamanig, Petra Stelzer, Terezija Stoisits, Wanda Tiefenbacher,

Christopher Treiblmayr, Louis-Benjamin Vaugoin, Angelika Watzl, Marion Wisinger, Alma Zadić

Koordination

Domus Verlag, Lilo Stranz
office@domusverlag.at

Graphisches Konzept & Umsetzung

Domus Verlag, Alin-Gabriel Varvaroi

Verlags- und Herstellungsort

Wien

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung von

RD Foundation Vienna

Research | Development | Human Rights
Gemeinnützige Privatstiftung



Domus Verlag

Wir bieten:

- Layout und Gestaltung
- Textierung
- Leicht verständliche Sprache (Übersetzungen und Schulungen)

für:

- Magazine und Geschäftsberichte
- Folder und Broschüren
- Logoentwurf, Präsentationsunterlagen, Websites und vieles mehr ...

Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns ein E-Mail!



Texte | Übersetzung Verlagservice

Domus Verlag
Rahlgasse 1/26
1060 Wien

Tel: +43 1 585 28 60
office@domusverlag.at
www.domusverlag.at



Österreichische Post AG SP 02Z034168 S
Österreichische Liga für Menschenrechte
1060 Wien, Rahlgasse 1/26



ISSN 0025-9616

